



Wortprotokoll der 87. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 5. September 2016, 12:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Peter Ramsauer, MdB
Klaus Barthel, MdB (ab 12:56 Uhr)

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Teil 1 - Verfassungs- und europarechtliche Frage- stellungen

12.00 bis 13.30 Uhr

Teil 2 - Inhaltliche Aspekte

13.30 bis 15.00 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

- a) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

KOM(2016)443 endg.; Ratsdok.-Nr. 10970/16

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Auswärtiger Ausschuss
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union



- b) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

KOM(2016)444 endg.; Ratsdok.-Nr. 10968/16

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Auswärtiger Ausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- c) **Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

KOM(2016)470 endg.; Ratsdok.-Nr. 10969/16

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Auswärtiger Ausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- d) **Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Karin Binder, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens verweigern

BT-Drucksache 18/8391

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

- e) **Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

Abstimmung über CETA erfordert Beteiligung von Bundestag und Bundesrat

BT-Drucksache 18/9030

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- f) **Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Bärbel Höhn, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Dem CETA-Abkommen so nicht zustimmen

BT-Drucksache 18/6201

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Auswärtiger Ausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union



- g) Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Katharina Dröge, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beteiligung des Bundestages im Vorfeld der Genehmigung der vorläufigen Anwendung des Handelsabkommens mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement - CETA)

BT-Drucksache 18/9038

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nlein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Dr. h.c. Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Dehm, Dr. Diether Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Sahra

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefgt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige:

1. Teil: Verfassungs- und europarechtliche Fragestellungen (12.00 – 13.30 Uhr)

Prof. Dr. Christian Tietje

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Christoph Herrmann

Universität Passau

Prof. Dr. Steffen Hindelang

Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Franz Mayer

Universität Bielefeld

Prof. Dr. Christoph Möllers

Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Wolfgang Weiß

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Dr. iur. Till Patrik Holterhus

Institut für Völkerrecht und Europarecht

2. Teil: Inhaltliche Aspekte des CETA-Vertrages (13.30 – 15.00 Uhr)

Dr. Sabine Weyand

Europäische Kommission

Dr. Markus Kerber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Dr. Volker Treier

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Stefan Körzell

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)



Hubert Weiger

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Jürgen Maier

Forum Umwelt & Entwicklung

Prof. Dr. iur. Peter-Tobias Stoll

Institut für Völkerrecht und Europarecht

Detlef Raphael

Deutscher Städtetag

(gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)



Einzigster Tagesordnungspunkt

a) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

KOM(2016)443 endg.; Ratsdok.-Nr. 10970/16

b) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

KOM(2016)444 endg.; Ratsdok.-Nr. 10968/16

c) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

KOM(2016)470 endg.; Ratsdok.-Nr. 10969/16

d) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Karin Binder, Susanna Karawanskij, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens verweigern

BT-Drucksache 18/8391

e) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Abstimmung über CETA erfordert Beteiligung von Bundestag und Bundesrat

BT-Drucksache 18/9030

f) Antrag der Abgeordneten Katharina Dröge, Bärbel Höhn, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dem CETA-Abkommen so nicht zustimmen

BT-Drucksache 18/6201

g) Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Katharina Dröge, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beteiligung des Bundestages im Vorfeld der Genehmigung der vorläufigen Anwendung des Handelsabkommens mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement - CETA)

BT-Drucksache 18/9038

Der **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie haben gesehen, es ist Punkt 12.00 Uhr, und wir wollen auch sehr, sehr pünktlich starten, damit wir die Zeit bis 15.00 Uhr gut und effektiv nutzen können. Ich begrüße Sie also recht herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zum Wirtschafts- und Handelsabkommen der EU mit Kanada, kurz CETA. Dieser Anhörung liegen zugrunde - und ich möchte dies kurz ausführen - folgende Unterlagen: Erstens, ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens CETA zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits. Zweitens, ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union. Dieses ganze Paket, ich brauche das jetzt nicht im Einzelnen zu wiederholen. Drittens, ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens und so weiter, wie bereits vorgetragen. Des Weiteren, viertens, ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. über die vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens mit dem Titel „Vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens verweigern“. Fünftens, ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit dem Titel „Abstimmung über CETA erfordert Beteiligung von Bundestag und Bundesrat“. Sechstens, ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Dem CETA-Abkommen so nicht zustimmen“ und schließlich siebtens, ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Beteiligung des Bundestages im Vorfeld der Genehmigung der vorläufigen Anwendung des Handelsabkommens mit Kanada“. Soweit die Beratungsgrundlagen. Ich begrüße nunmehr im Einzelnen die Sachverständigen, die unserem Ausschuss



heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem umfassenden Thema zur Verfügung stellen. Die Liste der Sachverständigen liegt Ihnen allen vor. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie anderer Ausschüsse, auch eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen des Europaausschusses. Für die Bundesregierung begrüße ich Frau PStS'in Gleicke. Ich begrüße die Vertreter der Länder sowie die Vertreter der Medien und auch die zahlreich erschienen Gäste. Ich weise darauf hin, dass unsere Anhörung über das Parlamentsfernsehen bzw. auch über das Internet zu verfolgen ist. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Angesichts der Komplexität der Materie haben sich die im Ausschuss vertretenen Fraktionen auf die Durchführung der Anhörung in folgenden zwei Themenblöcken von je eineinhalb Stunden, also 90 Minuten, Dauer geeinigt: Der erste Themenblock von jetzt bis 13.30 Uhr. Dieser befasst sich mit verfassungs- und europarechtlichen Fragestellungen. Der zweite Themenblock, von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, befasst sich mit den inhaltlichen Aspekten des CETA-Vertrages. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen, d.h. um den Belangen der Opposition entgegenzukommen, wurde zwischen den Fraktionen der Schlüssel 2:2:1:1 für die erste Fragerunde vereinbart und für die zweite Runde der Schlüssel 5:3:1:1. Um pro Themenkomplex zwei komplette Fragerunden in der uns zur Verfügung stehenden Zeit durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Wir haben uns darauf verständigt, wie dies üblich ist bei solchen Anhörungen in unserem Ausschuss, dass pro Frage und darauf erfolgter Antwort bzw. Antworten, wenn mehrere Sachverständige von einem Fragesteller gefragt werden, nicht länger als fünf Minuten dauern dürfen, d.h. je kürzer eine Frage ist, desto länger kann für eine Antwort oder Antworten genutzt werden, je länger eine Frage, desto weniger steht natürlich zu Verfügung. Ich habe eine technische Bitte noch voraus an die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen. Bitte nennen Sie bei Ihrer Frage stets den oder die Sachverständigen, an welche Sie die Frage richten wollen und ich gebe dann nochmal das Wort weiter nach der erfolgten Frage. Wegen der Protokollerstellung muss ich sozusagen

noch einmal namentlich den Sachverständigen aufrufen. Eingangsstatements seitens der Sachverständigen, darauf haben wir uns auch verständigt, sind nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen liegen Ihnen ja bereits als Ausschussdrucksache vor. Abschließend noch eine Bitte an unsere Zuschauer: Die Dauer, der Umfang und das Interesse der Öffentlichkeit an dieser Anhörung sprengen den Rahmen unserer Anhörungen in einem erheblichen Maße. Ich bitte Sie deshalb: Tragen Sie durch Ihr Verhalten dazu bei, dass wir diese Anhörung trotzdem in der üblichen sachgerechten Weise durchführen können, insbesondere und darauf lege ich großen Wert, muss ich Sie bitten, auf jegliche Beifalls- oder Missfallensbekundungen zu verzichten. Dies alles ausgeführt habend, beginne ich nunmehr mit der Befragung. Zum ersten Themenblock, wie gesagt, der sich mit verfassungs- und europarechtlichen Fragestellungen befasst, die erste Frage geht an die CDU/CSU-Fraktion und hierzu stellt die erste Frage Kollege Dr. Pfeiffer.

Abg. Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an Herrn Professor Tietje und Professor Herrmann. Und zwar geht es mir um die grundsätzliche Einordnung: Gemischtes Abkommen oder Zuständigkeit der EU. Da gibt es ja auch eine Historie. Wenn Sie vielleicht aus Ihrer Sicht darauf eingehen könnten, wie Sie dieses bewerten. Oder wie Sie natürlich CETA jetzt einstufen, ob es sich hierbei um ein gemischtes oder um ein in EU-Zuständigkeit befindliches Abkommen handelt.

Der Vorsitzende: Danke. Zunächst Herr Prof. Dr. Tietje und anschließend Prof. Dr. Herrmann.

SV Prof. Dr. Christian Tietje (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Vorweg, es ist nicht entscheidend, was die abschließende Wahrheit und Richtigkeit im Hinblick auf die Einordnung als gemischtes oder ausschließliches Abkommen der EU ist, sondern für die verfassungsrechtliche Bewertung kommt es darauf an, ob wir mit einem Abschluss durch die EU eine offensichtliche Kompetenzüberschreitung haben oder nicht. Das ist ein wichtiger Punkt. Das vorweg geschickt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof in jüngerer Zeit in verschiedenen Urteilen



die neue Außenhandelskompetenz nach Artikel 207, die gemeinsame Handelspolitik nochmals, wie auch früher schon, dynamisch und weit ausgelegt hat. Die Urteile wie Sankyo und andere sind hier zu nennen. Er wird anknüpfen an diese Rechtsprechung, wenn er sein Gutachten fällen wird zu dem Freihandelsabkommen Singapur. Neben den Fragen der expliziten Regelung im Vertrag, also insbesondere Artikel 207, die gemeinsame Handelspolitik, ist dann in der rechtlichen Bewertung, insbesondere, und das kommt in einer Diskussion, wie ich meine, regelmäßig zu kurz. Der neue Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - hervorzuheben - der für implizite, sogenannte implizite Kompetenzen gerade keine Vollharmonisierung eines Binnenrechtsbereiches erfordert. Sondern entscheidend ist, dass ein bestimmter Sachbereich von EU-Recht erfasst ist. Und dementsprechend, ein internationales Abkommen, würde es nicht geschlossen, diesen Sachbereich beeinträchtigen würde. Der EuGH hat das sehr breit ausgelegt, insbesondere in seiner Entscheidung zum Übereinkommen über verwandte Schutzrechte von Sendeunternehmen. Entscheidend dann für einzelne Sachbereiche, das kann man jetzt durchgängig machen, ist kurz, die Seeverkehrsdienstleistung wird immer angesprochen als vermeintlich mitgliedstaatliche Kompetenz. Hier müssen wir sehen, dass die EU bereits im Wettbewerbsrecht relativ weit für Seeverkehrsdienstleistungen aktiv ist. Berufsqualifikation, diese beziehen sich nach CETA, nach dem Vertragsentwurf nur auf Dienstleistungen. Damit haben wir eine Annex-Kompetenz auf Dienstleistungen, wenn nicht sogar eine unmittelbare aus dem Dienstleistungsbereich heraus. Arbeitnehmerschutz und andere Bereiche sind Bestandteil der Nachhaltigkeit, die als Verfassungsgrundsatz nach Artikel 21 Absatz 2 AEUV in diese Außensachkompetenzen, wie außenpolitische Sachkompetenz der EU durch den Vertrag von Lissabon übertragen wurde. Und schließlich der Gemischte Ausschuss und Unterausschüsse im Vertrag, die institutionelle Struktur entsprechen administrativen Regelungsstrukturen, haben keine legislativen, im engeren Sinne Befugnisse. Und auch damit sehe ich hier entweder eine unmittelbare oder jedenfalls eine implizite Kompetenz, im Ergebnis. Schließlich Investitionsschutz. Der Vorbehalt der mitgliedstaatlichen Eigentumsordnung nach 345 AEUV greift nicht, da es diese

dort geregelte Frage, nicht Kompetenzfragen im engeren Sinne, betrifft. Und das gilt auch für Portfolio-Investitionen, die als unmittelbare mit direkten Investitionen zusammengehören, jedenfalls implizit von einer Sachkompetenz erfasst sind. Im Ergebnis spricht damit - ich will das nicht abschließend beurteilen - aber doch vieles dafür, dass die EU sogar eine ausschließliche Kompetenz hat. Wenn sie keine ausschließliche hat, verbleiben nur sehr begrenzte Kompetenzen in Mitgliedsstaaten diesbezüglich. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Herrmann.

SV Prof. Dr. Christoph Herrmann (Universität Passau): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Ausschussmitglieder. Ich kann mich den Ausführungen vom Herrn Kollegen Tietje weitgehend anschließen. Ich möchte vielleicht nur noch einen Punkt hier besonders betonen. Es dürfte zwischen allen hier anwesenden Experten unstrittig sein, dass größte Teile von CETA jedenfalls unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU nach der gemeinsamen Handelskompetenz, Artikel 207 AEUV fallen. Ich glaube nicht, dass irgendjemand da eine andere Auffassung hat. Es gibt streitige Bereiche, bloß worüber wir uns dort wahrscheinlich, wenn nur streiten, ist ob die EU dort eine ausschließliche Zuständigkeit hat nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV, also eine implizite, ausschließlich Zuständigkeit, oder ob sie lediglich eine geteilte Zuständigkeit hat. Nach meiner Überzeugung genügt auch eine geteilte Zuständigkeit der EU, dass CETA als EU-only-Abkommen abgeschlossen werden könnte. Die Entscheidung, es nun als gemischtes Abkommen vorzuschlagen, ist aus meiner Sicht eine rein politische, die nicht rechtlich zwingend ist.

Der **Vorsitzende**: Danke, nicht schlecht. Sehr gut, bei so wenig Zeit. Jetzt geht die nächste Frage an den Kollegen Westphal.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Und vielen Dank an die Herren Sachverständigen, dass Sie uns hier heute Morgen zur Verfügung stehen. Ich habe drei Punkte, um deren Einschätzung, Bewertung ich gerne Prof. Dr. Mayer bitten würde. In der Öffentlichkeit ist ja sehr kritisch und teilweise sehr sorgenvoll der Punkt Investitionsgerichtshof kritisiert worden. Wie ist Ihre



Einschätzung dazu bei der jetzigen Lösung? Gerade aus der SPD heraus sind ja Vorschläge dort nochmal aufgenommen worden in dem jetzt vorliegenden CETA-Text. Der zweite Punkt wäre die Beteiligung von Parlamenten. Inwieweit parlamentarische Entscheidungshoheit dementsprechend beeinflusst wird. Oder ist mit der jetzigen regulatorischen Kooperation auch das Right-to-regulate für die Parlamente erhalten geblieben? Und der dritte Punkt, ein wichtiger Aspekt, der sich in der EU bewährt hat, das Vorsorgeprinzip. Sehen Sie das auch so, dass das unangetastet bleibt?

Der Vorsitzende: Zur Antwort Herr Prof. Dr. Mayer.

SV Prof. Dr. Franz Mayer (Universität Bielefeld): Vielen herzlichen Dank für diese Fragen und auch vielen Dank für die Einladung in den Ausschuss und die Möglichkeit, hier zu spannenden Fragen Stellung zu nehmen. Nun zunächst zum Investitionsgerichtshof. Hier ist wirklich deutlich geworden, dass man mit guten Sachargumenten auch in einem solchen internationalen Verhandlungskomplex durchdringen kann. Es hat sich im Vergleich zu 2014 doch Erhebliches verändert. Ich nenne hier nur die Abkehr von dem Modell privater Schiedsgerichte. Es sind gleichsam öffentliche Richter, die jetzt urteilen sollen. Es wird nicht mehr im Verborgenen stattfinden, sondern es ist ein Öffentlichkeitsprinzip vorgesehen und vor allem ist auch ein Instanzenzug vorgesehen. Also man wird sehen, wie sich das konkret dann in der Umsetzung gestaltet, aber das hat auf jeden Fall Modellpotential, um das, was jetzt seit den 50-er Jahren besteht im Bereich des bilateralen Investitionsschutzes auf eine ganz neue Ebene zu bringen. Also von daher definitiv eine neue Entwicklung und eine neue Ebene. Was die Parlamentsbeteiligung angeht, lassen Sie mich vielleicht noch kurz auf die vorhergehende Frage ergänzend Stellung beziehen. Es ist eigentlich völlig egal, ob man von einem objektiven Wissenschaftler-Standpunkt aus denkt, es ist ein gemischtes Abkommen, ja oder nein. Es wird als gemischtes Abkommen geschlossen werden. Und damit ist völkerrechtlich klargestellt ab Ende Oktober, dass die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei ist, und ab dem Zeitpunkt ist der Deutsche Bundestag weiter mit im Spiel. Durch die Ratifikationsgesetzgebung, die dem Bundestag in den nächsten zwei bis fünf Jahren die Möglichkeit bietet, sich nochmals einzubringen, sich das alles in Ruhe und

genau anzuschauen. Was den Bundestag dann im späteren Verlauf angeht - Stichwort Right-to-regulate - das ist in der Tat im CETA-Text nachzulesen: Dass man hier die Möglichkeiten jeder Vertragspartei, ihre Regelungs-, Gesetzgebungs- und Politikgestaltungsaufgaben zu erfüllen, ausdrücklich festgehalten hat bei der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen. Das steht in Artikel 21.2 Absatz 4 CETA. Man hat auch bei anderen Mechanismen sichergestellt, dass nichts ohne, ich schaue jetzt aus der deutschen Perspektive, den Bundestag passieren kann. Für den Gemischten Ausschuss, der aus meiner Sicht im Schwerpunkt ein Beratungsgremium ist, ist ein Zustimmungsvorbehalt festgehalten. Artikel 26.1 Absatz 3 CETA beziehungsweise Artikel 30.2 Absatz 2 CETA. Und dann glaube ich, muss man sich auch noch einmal klarmachen, dass es eine grundlegende rechtliche Mechanik gibt, die vielen offenbar nicht klar ist, wenn sie über die Folgen von CETA reden. CETA ist nicht unmittelbar anwendbar. Das bedeutet: was immer aus dem CETA-Raum an Recht kommt, ist für die Bürger in Deutschland erstmal inexistent. Es muss entweder - je nach Zuständigkeit - durch Bundesgesetz oder durch EU-Verordnung, Richtlinien und so weiter überhaupt erst wirksam gemacht werden. Und von daher ist, wenn etwas in der nationalen Zuständigkeit ist, auch an der Stelle der Bundestag noch befasst. Was jetzt das Vorsorgeprinzip angeht, so glaube ich, kann man nachweisen im Text des CETA, dass es an verschiedenen Stellen eben einen Verweis auf entsprechende Verpflichtungslagen im bestehenden Welthandelsrecht gibt. Zum anderen gibt es das Vorsorgeprinzip ja auch schon im europäischen Primärrecht. Und es ist aus dem CETA-Text nicht nachweisbar, dass sich daran etwas ändert. Vielleicht kann man an der Stelle noch einmal ganz grundsätzlich festhalten, dass das CETA nicht gleichsam objektiv und in einem leeren Raum steht und zu beurteilen ist. Sondern man muss es abgleichen mit der bestehenden Verpflichtungslage aus dem Welthandelsrecht. Und man muss es abgleichen mit dem, was wir schon haben. Das gilt sowohl für die Frage, wie sieht es aus mit Investor-Staat-Streitschlichtungsmechanismen. Und da habe ich eingangs gesagt, ein klarer Entwicklungssprung. Aber das gilt auch für die Frage, was ist eigentlich wirklich neu im Vergleich zum Primärrecht und zur Verpflichtungslage aus dem GATS, aus dem Welthandelsrecht. Und da würde ich eben fast



durchgehend sagen - insbesondere Stichwort Daseinsvorsorge - da ist eigentlich alles schon in der Verpflichtungslage drin. Soweit von meiner Seite. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage geht wiederum an die Unions-Fraktion und hier der Kollege Lämmel.

Abg. **Andreas Lämmel** (CDU/CSU): Ich hätte die Frage an Herrn Prof. Dr. Tietje. Erläutern Sie uns doch mal bitte das nach den EU-Verträgen vorgesehene Verfahren hinsichtlich des Abschlusses und der vorläufigen Anwendbarkeit des CETA-Abkommens, überhaupt von Freihandelsabkommen. Bei welchen Abkommen bisher wurde dieses System der vorläufigen Anwendbarkeit schon angewandt? Und hat sich das aus Ihrer Sicht bewährt oder gibt es jetzt Gründe, wo Sie sagen, also es hat sich nicht so gut bewährt und sollte bei CETA dann nicht angewendet werden?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Tietje.

SV **Prof. Dr. Christian Tietje** (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): Ja, vielen Dank. Zunächst einmal beziehe ich mich primär auf die vorläufige Anwendbarkeit. Das ist ja im Augenblick das strittige Thema. Über das Abschlussverfahren kann man vielleicht getrennt noch einmal reden. Die vorläufige Anwendbarkeit, um die es im Augenblick geht, ist in Artikel 218 Absatz 5 des Vertrages über die Arbeitsweise vorgesehen. Diese Vorschrift gibt es in dieser expliziten Form seit dem Vertrag von Amsterdam, also 1999. Sie ist eingeführt worden unter Zustimmung der Mitgliedstaaten. Allerdings ist das weitgehend eine Kodifizierung ohnehin einer bestehenden Rechtslage gewesen. Die EU hat in völkerrechtlichen Abkommen, die sie geschlossen hat im Wirtschaftsbereich bereits vor 1999 vorläufig angewandt. Beispielsweise das Internationale Naturkautschuk-Abkommen 1996, das Internationale Kakao-Übereinkommen 1980, aber auch andere. Sie sehen, 1980, das geht also lang zurück, diese Praxis. Und dazu entspricht es der Völkerrechtslage, auf die sie zurückgeht. Die Praxis der vorläufigen Anwendbarkeit, wie sie im sogenannten Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, dort Artikel 25, niedergelegt ist. Etwas ganz Normales in dem Sinne, sogar mit herausragender Bedeutung in unserem Kontext. Denn

den Vertrag, den wir bislang historisch am längsten völkerrechtlich angewandt haben, das war vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Dezember 1995. Der war die Grundlage auch unserer heutigen Diskussion, nämlich das Allgemeine Zoll- und Handelsübereinkommen, das sogenannte GATT. Das alles zeigt, dass wir es nicht mit irgendetwas Besonderem zu tun haben. Gegenwärtig werden, wenn ich es richtig sehe, mindestens sieben Freihandelsabkommen in einem weiteren Sinne, hier verstanden, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, vorläufig angewendet, weil der Ratifikationsprozess in den Mitgliedstaaten, in einzelnen Mitgliedstaaten noch nicht abschließend beendet ist. Das Verfahren der vorläufigen Anwendbarkeit ist ein sehr exekutivlastiges. Das entspricht der Idee, dass die Exekutive auch die Verhandlungen selbst primär führt, sowohl auf EU-Ebene. Hier beschließt der Rat, das Parlament wird allerdings informiert. Und er erlässt in der Praxis auch einen Beschluss. Das bezieht sich natürlich nur auf die EU-Kompetenzen in diesem Bereich. In den Mitgliedstaaten gibt es keine - im konstitutiven Sinne - Zustimmungrechte oder -pflichten, weil es eben um einen EU-Rechtsakt geht. Hier lässt sich auch aus Artikel 23 des Grundgesetzes keine Rechtsverpflichtung zum Erlass eines Gesetzes, wie auch, begründen. Der Bundestag hat freilich, dass wissen Sie wesentlich besser, Informations- und Stellungnahme-Rechte nach Artikel 23 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes, die bekannt sind, und die ich hier nicht weiter ausführen muss. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt geht die Frage wieder an die Fraktion der SPD und hier an den Kollegen Wiese. Ich muss mich korrigieren: Herr Kollege Barthel bitte.

Abg. **Klaus Barthel** (SPD): Danke schön. Ich habe eine Frage an Herrn Professor Mayer und an Herrn Professor Möllers. Bleiben wir noch bei der vorläufigen Anwendung. Da sehe ich einen Widerspruch, und vielleicht können Sie den auflösen. Die vorläufige Anwendung bedeutet ja zumindest für die Teile, die europäischem Recht unterliegen, dass der Vertrag geschlossen ist. Andererseits hören wir ja, dass der Deutsche Bundestag im Falle einer Ablehnung das gesamte Abkommen zu Fall bringen könnte. Was passiert denn dann, wenn der Deutsche Bundestag ablehnt, aber die vorläufige An-



wendung läuft? Und dann eigentlich eine Kündigungsfrist von 20 Jahren, glaube ich, da ist. Wie löst sich denn das auf? Ich glaube, Herr Prof. Mayer hat ja niedergeschrieben, dass dann das ganze Abkommen fällt, wenn eine Vertragspartei das kündigt. Aber die Bundesrepublik Deutschland ist ja keine Vertragspartei. Also, wie löst sich die vorläufige Anwendung und die Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag im Falle einer Ablehnung auf?

Der Vorsitzende: Zunächst Herr Prof. Dr. Mayer.

SV Prof. Dr. Franz Mayer (Universität Bielefeld): Vielen herzlichen Dank für die Frage. Also die vorläufige Anwendung ist, ich will das nur nochmal bestätigen, was Kollege Tietje gesagt hat, ja keine Novität. Das gibt es schon ganz lange im Völkerrecht, wird gerade im Handelsrecht eigentlich durchgehend praktiziert, wenn wir auf die Verträge schauen. Man muss hier schlicht nochmals ganz klar auseinander halten: die vorläufige Anwendung auf europäischer Ebene kann natürlich nur die europäischen Bestandteile treffen. Die Kommission hat da zwar nichts Einschränkendes vorgeschlagen, aber es ist völlig klar, dass die EU nur für ihren Kompetenzbereich die vorläufige Anwendbarkeit beschließen kann. Die vorläufige Anwendung der nationalen Teile, vielleicht diese Angabe auch noch zur Ergänzung von Kollegen Tietje, ist in Deutschland noch nie versucht worden. In Österreich hat man das mal überlegt, hat dabei recht schnell festgestellt - ist auch sehr offensichtlich - dass dann der Nationalrat zustimmen muss. Aber in Deutschland hat man das noch nie versucht. Warum jetzt die Aussage, dass, wenn Deutschland nicht zustimmt, das gesamte Abkommen endet und dann eben auch die vorläufige Anwendung ein Ende hat? Also erstmal, um das klar zu stellen - ich bin nicht sicher, ob ich Sie da richtig verstanden habe: Deutschland ist Vertragspartei im gemischten Abkommen, und ohne Zustimmung Deutschland passiert da gar nichts. Und das zweite ist, dass die vorläufige Anwendung jederzeit wieder eingesammelt werden kann. Steht im CETA drin. Und es steht sogar in Artikel 30.7 Absatz 3 (c) und (d) dann auch drin, dass zum Beispiel alle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben angenommenen Beschlüsse von CETA-Gremien unwirksam werden, wenn die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beendet wird. Also das verschwindet dann alles wieder. Es

kommt eben darauf an, dass nur im Kompetenzbereich der EU die vorläufige Anwendung erklärt wird. Und wenn ich es recht sehe, ist ja heute jemand von der Europäischen Kommission da. Und da würde ich anregen, nochmals nachzufragen. Und ich gehe davon aus, dass man Ihnen bestätigen wird, dass die Kommission sich gegenwärtig natürlich mit den Mitgliedstaaten darauf einigt, was genau vorläufig angewendet werden wird. Das ist völlig im Benehmen des Rates. Das kann ganz viel, es kann ganz wenig sein, aber nicht mehr als die Kompetenz der EU abdeckt.

Der Vorsitzende: Jetzt noch Prof. Dr. Möllers.

SV Prof. Dr. Christoph Möllers (Humboldt-Universität zu Berlin): Ich kann mich dem anschließen. Die Gretchenfrage ist natürlich die, was dann die Kommission vertritt, wenn sie auf der einen Seite der Meinung ist, es ist ein EU-only-Abkommen, aber auf der anderen Seite dem Rat einen Vorschlag machen soll, welche Teile des Abkommens dann nicht von der vorläufigen Anwendbarkeit umfasst werden. Wenn der Rat einen Vorschlag adaptieren würde, in dem das gesamte Abkommen von der vorläufigen Anwendbarkeit erfasst würde - was er wahrscheinlich machen wird - dann wären wir bei einer anderen Frage. Und dann würde sich vielleicht die Frage nach der Zustimmungsbedürftigkeit des Deutschen Bundestages auch noch mal neu stellen. Weil wir in der Tat die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Deutschen Bundestages, vielleicht kommen wir da noch mal zu, natürlich nicht komplett EU-determiniert haben. Also die Frage, ob, weil es ausschließlich Kompetenzen der EU sind, was ja sehr umstritten ist. Und ich würde es sicherlich auch etwas anders sehen als die Kollegen Tietje und Herrmann, weil - selbst wenn es die ausschließliche Kompetenz der EU wäre - heißt es noch nicht, dass die Zustimmung von vornherein raus ist: jedenfalls nicht in der skeptischen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Wenn die Unterscheidung vorgenommen wird, dann ist es so, wie es Herr Mayer beschrieben hat, dann haben wir im Prinzip auch erst einmal kein Problem.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die Fraktion DIE LINKE. und hier an den Kollegen Ernst.



Abg. **Klaus Ernst** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Weiß. Welche europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken gibt es aus Ihrer Sicht, insbesondere bezogen auf die vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens? Ist es nicht grundsätzlich bedenklich, ein Abkommen mit weitreichenden Folgen für nahezu alle Politikbereiche schon vor der Ratifizierung der Mitgliedstaaten in Kraft zu setzen und damit faktisch die Mitwirkung der Parlamente auszuschließen? Welche Teile des CETA-Abkommens müssten aus Ihrer Sicht zwingend von der vorläufigen Anwendung ausgenommen werden?

Der **Vorsitzende**: Frage geht an Prof. Dr. Weiß.

SV **Prof. Dr. Wolfgang Weiß** (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Frage. Die europa- und verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich zum einen aus der begrenzten EU-Zuständigkeit. Anders als die Vorredner bin ich durchaus der Auffassung, dass die EU hier keine vollumfassende EU-only-Zuständigkeit hat. Denn soweit gehe ich konform mit Herrn Möllers, der ja auch bestätigt hat, dass die EU ohnehin nur insoweit das vorläufig anwenden kann, als sie die Zuständigkeit umfassend hat. Und die hat sie eben in verschiedenen Politikfeldern nicht. Die problematischen Bereiche sind schon genannt worden. Seeverkehrs-Dienstleistungen, Berufsqualifikationen, die eben nicht nur für den Dienstleistungssektor gelten, sondern eben durchaus auch generell Anwendung finden können. Da ist das CETA-Abkommen meines Erachtens alles andere als eindeutig. Es geht um Arbeitnehmerschutz, es geht um die Einrichtung der Ausschüsse und durchaus auch um die Frage, wie weit reicht eigentlich der Investitionsschutz. Also insoweit haben wir zunächst mal eine kompetenzielle Lage, die in der EU keine alleinige Zuständigkeit für das CETA zuweist. Das Zweite: die vorläufige Anwendung ergeht ohne Beteiligung des Parlaments, das macht nur der Rat, und das ist durchaus fragwürdig dann, wenn die vorläufige Anwendung als solche bereits endgültige Folgen zeitigt. Und das ist in der Tat der Fall im Bereich des Investitionsschutzes. Zwar ist es so, wenn die vorläufige Anwendbarkeit beendet wird und das Abkommen komplett scheitert, dann sind alle Beschlüsse der Ausschüsse dahin, aber eben nicht im Bereich des Investitionsschutzes. Das

heißt, insoweit haben wir also endgültige Entscheidungen, auch wenn CETA beendet wird. Und diese Klagezuständigkeit läuft auch noch nach. Auch noch drei Jahre nach Scheitern des CETA und Beendigung der vorläufigen Anwendbarkeit würden Konzerne durchaus noch Klagen einreichen können. Insoweit haben wir also endgültige Wirkungen. Und das führt mich dazu, dass ich sage, das, was wir hier mit dem Begriff der vorläufigen Anwendung diskutieren beim CETA, hat mit der vorläufigen Anwendung des alten GATT und all der anderen bisherigen Erscheinungsformen der vorläufigen Anwendung von EU-Abkommen nichts zu tun. Weil das CETA bei der vorläufigen Anwendung, so wie es geplant ist von der Kommission, eben letztlich in bestimmten Bereichen, gerade beim Investitionsschutz, endgültige Rechtsfolgen zeitigt. Zum zweiten: Die vorläufige Anwendung führt zu einer Tätigkeitsaufnahme auch der CETA-Ausschüsse. Und da überschreitet die EU eben auch ihre Kompetenz. Das ist insoweit unzulässig, als damit die CETA-Ausschüsse auch die institutionelle Struktur des Abkommens verändern können. Der Hauptausschuss hat die Zuständigkeit, eben beliebig neu Unterausschüssen Zuständigkeiten zuzuweisen. Das verletzt den 218 Absatz 9, wo institutionelle Veränderungen gerade ausgenommen wurden. Des Weiteren haben wir Verletzungen dadurch, dass der AEUV eigentlich vorsieht, dass, wenn durch abgekürzte spezielle Verfahren das Abkommen geändert werden soll, dann eben die Kommission zuständig ist, diese Ermächtigung zu formulieren. Das ist im CETA-Abkommen jetzt ganz anders geregelt. Es sollen eben die Ausschüsse selbst machen. Zum dritten: Die vorläufige Anwendung soll ja ohne Beteiligung des Bundestages zulässig sein. Dem möchte ich deutlich widersprechen, weil der Bundestag auf Grund seiner Integrationsverantwortung für die Ausübung der unbestimmten Zuständigkeit für die Errichtung von Ausschüssen, wie dem Hauptausschuss und den ganzen Sonderausschüssen im CETA eben mitwirken muss. Er muss mitwirken, weil die Zuständigkeiten der EU insoweit im Artikel 218 Absatz 9 wenig spezifisch sind. Die sind sehr offen formuliert, und da greift die Integrationsverantwortung des Bundestages. Hier werden eben durchaus Gremien eingesetzt, die erhebliche Entscheidungszuständigkeit haben. Nicht alle Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse sind erheblich. Es geht zum



Teil um reine Konkretisierung, das ist dann unerheblich. Aber es gibt eben einige erhebliche. Und zum vierten fehlt eine Begleitgesetzgebung auf europäischer und nationaler Ebene, die hier klar regelt, was sind eigentlich die Verfahren, auf die das CETA immer wieder hinweist. Wir haben also mehrere Bedenken insoweit. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Die nächste und letzte Frage in der ersten Runde geht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, an Kollegin Dröge.

Abge. **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Holterhus und bezieht sich ebenfalls auf den Themenbereich der vorläufigen Anwendung. Wir haben hier das Spannungsverhältnis dadurch, dass die Kommission das Abkommen als gemischtes Abkommen vorgelegt hat. Gleichzeitig jedoch zunächst einmal der Beschluss zur vorläufigen Anwendung für das gesamte Abkommen ebenfalls vorgelegt hat. Deshalb meine Fragen an Herrn Holterhus: Wie würden Sie es beurteilen, wenn tatsächlich dieser Plan der Kommission dann auch zur Abstimmung gestellt würde, das gesamte Abkommen vorläufig anzuwenden? Und was würde das für die Beteiligungsrechte des Bundestages bedeuten? Und die zweite Frage: Wenn es jetzt noch Bewegung gibt und wir dann nur noch über die vorläufige Anwendung der unstrittig in Unionskompetenz liegenden Teile entscheiden würden, spräche aus Ihrer Sicht auch dann etwas für eine stärkere Beteiligung des Deutschen Bundestages hinsichtlich eines so umfassenden Vertragswerkes wie CETA?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Holterhus.

SV Dr. iur. **Till Patrik Holterhus** (Institut für Völkerrecht und Europarecht): Ja, Herr Vorsitzender, Frau Dröge, vielen Dank für die Frage. Vielleicht ganz kurz zwei Prämissen: Den Vorrednern folgend beziehungsweise teilweise nicht folgend. Ich gehe davon aus, es handelt sich hier um ein gemischtes Abkommen aus rechtlichen Gründen. Und wie die Abgeordnete Dröge gerade schon sagte, handelt es sich bei der vorläufigen Anwendbarkeit, also dem Papier, das die Kommission gerade vorgelegt hat, eben bisher um eine Version, in der noch keine Einschränkung der vorläufigen Anwendbarkeit vor-

gesehen ist. Es ist also unklar, in wieweit das geschehen wird. Von daher ist meines Erachtens - ich weiß nicht, ob ich Herrn Möllers da richtig verstanden habe - für den Fall, dass die Europäische Kommission durch einen Beschluss des EU-Ministerrates tatsächlich dazu kommt, ein rechtlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallenden Bereich durch einen Beschluss vorläufig anzuwenden, geht es für mich nicht um eine Frage der Beteiligung des Deutschen Bundestages primär. Sondern hier läge meiner Einschätzung nach ein sogenannter Ultra-vires-Akt vor, bei dem die Europäische Kommission sich schlichtweg Kompetenzen anmaßt, die ihr nicht zustehen. Wie gesagt, davon ausgehend, dass es sich um einen gemischten Vertrag handelt, in dem eben Kompetenzen rechtlich ganz klar, nach wie vor, beispielsweise Portfolio-Investitionen bei den Mitgliedstaaten verbleiben. Wie sähe das Ganze nun aus, wenn allein der Bereich vorläufig angewendet würde, der in die Kompetenz der Europäischen Union fällt? Hier ist es so, dass für diesen Bereich nach dem europäischen Vertragswerk, also dem europäischen Primärrecht, dass die Mitgliedstaaten als Herren der Verträge selbst sich selbst verabschiedet haben. Vorgesehen ist, dass der Europäische Ministerrat tatsächlich selbst darüber entscheiden kann, welche Bereiche er vorläufig anwenden möchte. Herr Weiß ist eben schon auf die Integrationsverantwortung eingegangen. Und ich habe in meiner Stellungnahme zu den Einwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages beim Abschluss des Vertrages aus Integrationsverantwortung Stellung genommen. Und habe da eine etwas differenzierte Sicht. Zur Frage der vorläufigen Anwendbarkeit ist es allerdings so, dass meiner Meinung nach die Idee der Integrationsverantwortung an dieser Stelle nicht zwangsläufig übertragen werden kann. Aus dem einfachen Grund, dass das Verfahren der vorläufigen Anwendbarkeit praktisch dafür geschaffen wurde, ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten beziehungsweise der mitgliedstaatlichen Parlamente eine Inkraftsetzung des Vertragswerkes herbeizuführen. Die Europäische Union verlangt insoweit nach Artikel 4 Absatz 3 Loyalität von ihren Mitgliedstaaten, die hier auch gewährt werden sollte. Das Verfahren sollte nicht weiter verzögert werden durch beispielsweise eine parlamentarische Beteiligung in diesem Fall. Darüber hinaus muss man sich klarmachen, dass natürlich auch andere verfassungsrechtliche Determinanten



an dieser Stelle eine Rolle spielen können, wie beispielsweise das Mitwirken an einer funktionsfähigen Europäischen Union. Sodass ich sagen würde, anders als beim Abschluss des Vertrages, ob nun EU-only oder gemischt, dazu kommen wir vielleicht noch, ist es bei der vorläufigen Anwendbarkeit so, dass im Bereich der allein in die europäische Kompetenz fallenden Bereiche der Bundestag nicht zwangsläufig zustimmen müsste. Gleichwohl natürlich angehört nach den bekannten Regeln des EUZBBG. Vielleicht noch ein letzter Hinweis zur Frage: Was wäre, wenn sich der EU-Ministerrat tatsächlich dazu entschließen würde, das gesamte Abkommen trotz einer Vorlage als gemischtes Abkommen vorläufig anzuwenden? Sollte man tatsächlich die Auffassung teilen, dass es sich in diesem Fall noch nicht um einen Ultra-vires-Akt handeln würde, so könnte man dieses, meiner Meinung nach, entsprechend Artikel 23 Absatz 1 als eine, wenn auch etwas anders gelagerte Art von Kompetenzverzicht oder Hoheitsrechteverzicht der Bundesregierung beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland beurteilen. Sodass es, meiner Meinung nach, für den Fall, dass ein solcher Beschluss im EU-Ministerrat gefällt werden sollte, also über eine gesamte vorläufige Anwendbarkeit, einer Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates mit jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedürfte. Dabei handelt es sich allerdings, wie gesagt, um eine entsprechende Konstruktion entsprechender Anwendung des Artikels 23.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Wir treten ein in die zweite Runde, und hier geht die erste Frage an die Unions-Fraktion, an den Kollegen Stübgen.

Abg. **Michael Stübgen** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe Fragen an Prof. Dr. Hindelang. Punkt 1: Wenn Sie auch, Sie sind ja noch nicht zu Wort gekommen, der Meinung sind, dass es eigentlich ein EU-only-Abkommen ist, könnten Sie ein paar Ausführungen dazu machen? Jetzt nicht alle Details zur Gewichtung der Argumente derer, die sagen: Bestimmte Teile sind eben nicht EU-only, das ist keine EU-Kompetenz, sondern das greift sehr tief oder wahrscheinlich sehr tief ein. Genannt werden da immer die gemischten Ausschüsse und vor allem Investitionsschutzabkommen, wo ich mir am ehesten vorstellen kann, dass dort Auswirkungen auf direkte nationale Gesetzgebungshoheit im Prinzip stattfinden könnten.

Wenn Sie dann bitte kurz darüber Auskunft geben könnten. Was sollte denn nun eigentlich vorläufig in Kraft treten, wenn es eigentlich EU-only ist? Dann die vorläufige Anwendung. Das wird ja, weil es wird ja so kommen, in irgendeiner Weise als gemischtes Abkommen ratifiziert. Erste Frage: Die Teile, die dann zweifelsfrei EU-only-Kompetenz sind, die werden ja vom Rat verabschiedet. Ist das eine einstimmige Abstimmung im Ministerrat oder ist das eine qualifizierte Mehrheit? EP ist, glaube ich, der normale Abstimmungsmodus, keine qualifizierte Mehrheit. Für den Deutschen Bundestag würde ich sagen, weil wir haben nämlich immer die Frage der Integrationsverantwortung jetzt mehrmals gehört, wenn das reine EU-Kompetenz ist, ist das ein Vorhaben nach EUZBBG des Deutschen Bundestages, das heißt der Bundestag hat die Möglichkeit und das Recht, Stellung zu nehmen, Auflagen an die Bundesregierung zu erteilen. Aber er muss nicht im Vorab sozusagen genehmigen oder gar Gesetzgebungsvorbehalt etc. Und dann der Bestand EU-only. Da erscheinen mir die Argumente von Prof. Dr. Mayer nicht logisch. Dies muss ich ganz kurz erklären: Wenn es sich bei dem Bereich der vorläufigen Anwendung um reine EU-Kompetenzen handelt, dann kann die EU hier völlig selbstständig agieren, wie sie das zum Beispiel bei Verordnungen macht. Das ist reines EU-Recht, und die gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat, ob das irgendeinem Mitgliedsland gefällt oder nicht. Ich verstehe nicht, wieso das alles wegfallen könnte. Das würde dann ja auch bedeuten, dass zum Beispiel das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine nach dem niederländischen Referendum, dort ist vorläufig der reine EU-Teil in Kraft getreten, komplett jetzt aufgelöst werden müsste. Die vorläufige Anwendung gibt es immer noch. Hier muss man irgendwann mal die Frage stellen, was aus dem vorläufig wird. Also können Sie kurz sagen: Stimmt es, dass das gesamte Abkommen fällt, auch der reine EU-Teil, wenn ein Mitgliedsland widerspricht, es sei denn, es ist eine einstimmige Abstimmung im Rat? Dann könnte in der Tat ein Land dies verhindern.

Der **Vorsitzende**: Lange Frage, kurze Antwort. Herr Prof. Dr. Hindelang bitte.

SV **Prof. Dr. Steffen Hindelang** (Freie Universität Berlin): Vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie



mich eins vorweg schicken: Ich teile zwar grundsätzlich die politischen Einschätzungen der Kolleginnen und Kollegen, dass das Abkommen gegenwärtig als gemischtes Abkommen abgeschlossen wird. Allerdings glaube ich, dass diese Debatte noch einmal aufgegriffen werden könnte, wenn der EuGH zum Abkommen EU – Singapur seine Meinung geäußert hat. Und ich nehme an, die Herren Herrmann und Tietje sind da auch nicht anderer Meinung. Es könnte durchaus sein, dass das als EU-only-Abkommen endet, genauso wie CETA tatsächlich eines ist. Das heißt natürlich nicht, dass in dem Falle, in dem wir ein EU-only-Abkommen abschließen könnten, nicht die EU von sich aus sagen kann, dass wir das als gemischtes Abkommen abschließen. So die Situation hier mit Blick auf CETA. Auch ein Punkt, den ich noch vorweg schicken möchte, der ganz wichtig ist: Werden nationale Parlamente bei diesem ganzen Verfahren umgangen? Nein, natürlich nicht! Hier wird kein Parlament umgangen. Dies ist ein großer Irrtum. Auch bei dem Verfahren der vorläufigen Anwendung wird kein Parlament umgangen. Der Deutsche Bundestag kann natürlich frei darüber entscheiden, den Teil, der in mitgliedstaatlicher, zumindest geteilter Zuständigkeit, verblieben ist, vorläufig anzuwenden oder - wie Kollege Mayer das vollkommen richtig gesagt hat - eben im Zweifel unterlassen. Mit Blick auf die vorläufige Anwendung des Teils des CETA-Abkommens, das in der EU-Zuständigkeit liegt, entscheidet das souverän und allein die Europäische Union. Hier ist der Deutsche Bundestag aufgerufen, im Rahmen seiner Integrationsverantwortung, insbesondere durch Anhörungen und Stellungnahmen tätig zu werden und entsprechend hier auch seiner Stimme Gehör zu verschaffen. Allerdings, das muss man auch ganz deutlich sagen, gibt es keine gebundene Marschroute für die Vertreter der Bundesregierung im Rat. So groß sind dann die Gefahren von CETA doch nicht. Hier werden keine Kompetenzen übertragen, hier droht auch keine „Rutschbahngefahr“, wo es typischerweise der Zustimmung bedürfte. Danke.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht nun an den Kollegen Heider.

Abg. **Dr. Matthias Heider** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Herrmann. Ich würde gern, da wir nun schon etwas tiefer in den Vertrag einsteigen,

die Frage stellen, ob die Regelungen im Artikel 26.1 bis 3 CETA, das sind die Regelungen, die zu dem gemischten CETA-Ausschuss und seinen Aufgaben, Zuständigkeiten und auch zu den Sonderausschüssen führen, ob Sie in diesen Regelungen eine Gefahr sehen? Zum Beispiel die Gefahr, dass es zu einer Kompetenzüberdehnung kommen kann durch diese Organisation? In diesem Zusammenhang: Ist es eine normale vertragliche Konstruktion, wie wir sie auch in vielen anderen internationalen Verträgen, vielleicht auch auf WTO-Ebene haben. Und besteht da möglicherweise die Gefahr, dass an den Kompetenzen, an den Rechten der Mitgliedstaaten etwas verändert werden kann? Ob da Rechte verkürzt werden können? Auch die Frage, ob die Gefahr besteht, dass durch diese Arbeitsweise des Ausschusses - ich habe im Vertragstext nachgelesen - dass er sich vor allem auf die Durchführung und Auslegung dieses Abkommens stützt, ob Sie da eine Gefahr sehen, dass da eine Entscheidung in irgendeiner Art und Weise der EU-Kommission, dem Parlament oder auch den Mitgliedstaaten abhandeln können kann?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Herrmann.

SV **Prof. Dr. Christoph Herrmann** (Universität Passau): Vielen Dank auch für diese Frage. Vielleicht darf ich ganz kurz noch eine begriffliche Verwirrung, die hier im Raum nach wie vor herum-schwebt, ausräumen, die sich auf die Frage der Zuständigkeiten bezieht. Das ist, glaube ich schon sehr wichtig, dass wir darüber reden. Es gibt keine EU-only-Zuständigkeit. Es gibt eine ausschließliche Zuständigkeit der EU, und es gibt geteilte Zuständigkeiten der EU. Die Frage, ob ein Abkommen EU-only ist oder nicht, bedeutet nicht zwingend, dass es umfassend in die ausschließliche Zuständigkeit fallen muss. Die EU kann auch ein Abkommen, was in ihre geteilte Zuständigkeit fällt, allein abschließen. Die Mitgliedstaaten müssen bei diesen geteilten Zuständigkeiten nicht mitwirken. Die EU hat die Zuständigkeit. Es ist eine Frage der politischen Opportunität, ob man das dann will oder nicht. Und das schlägt aus meiner Sicht auch ganz wichtig durch auf die Frage, wie weit die EU dann das kann, was sie allein tun könnte, denn vielleicht auch schon vorläufig allein tun. Aber nachdem ich eigentlich danach nicht gefragt worden bin, zur Frage der gemischten Ausschüsse: Derartige Ver-



tragsgremien sind im Völkerrecht bei umfangreichen Verträgen absolut üblich. Es gibt praktisch keine größeren Vertragsregime, die nicht über Ausschüsse verfügen, die sich mit der Durchführung, mit der Befolgung und so weiter dieser Verträge befassen. Am stärksten institutionalisiert ist es naturgemäß in internationalen Organisationen, die teilweise ja auch rechtsverbindliche Beschlüsse treffen können. Namentlich genannt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zum Beispiel oder innerhalb der WTO der Allgemeine Rat. Insoweit erkenne ich nicht, dass CETA hier über das übliche Maß hinausgehen würde. Und es bestehen im erheblichen Umfang hier tatsächlich verfahrensmäßige Sicherungen. Der Gemischte Ausschuss entscheidet im Einvernehmen, das heißt, es herrscht praktisch Einstimmigkeitspflicht. Nur, wenn die EU-Seite, wie auch immer sie ihre Repräsentationen dann noch organisieren wird, sei es durch Kommissionsbeamte beispielsweise oder Beamte des Ratssekretariats, sei es durch mitgliedstaatliche Beamte, sie muss jedenfalls zustimmen. Eine ganze Reihe von wichtigen Beschlüssen unterliegt zusätzlich auch noch einem Zustimmungsvorbehalt durch die Vertragsparteien. Und im Übrigen, auch darauf wurde schon hingewiesen, sind die Verpflichtungen zwar gegebenenfalls für die Vertragsparteien völkerrechtlich verbindlich, präjudizieren damit aber nicht gegebenenfalls noch die Möglichkeit nationaler Parlamente oder des europäischen Gesetzgebers, hiervon im Einzelfall auch abzuweichen, weil es eben an der unmittelbaren Wirkung gerade fehlt. Von daher kann ich nicht erkennen, inwieweit hier die Integrationsverantwortung des Bundestages tatsächlich berührt sein soll. Im Unionsrecht ist in Artikel 218 Absatz 9 die Einrichtung derartiger Gremien explizit vorgesehen. Sie ist dort aber naturgemäß abstrakt gehalten, weil es sich um eine Verfahrensvorschrift handelt. Ob die jeweiligen Ausschüsse Zuständigkeiten haben, die die Zuständigkeit der EU überschreiten oder nicht, beurteilt sich danach, welche konkreten Funktionen ihnen in CETA zugewiesen sind. Das heißt, soweit sie sich innerhalb dessen halten, was CETA darstellt und das kompetenziell von der EU-Kompetenz abgedeckt ist, können auch diese Ausschüsse auch keine Kompetenzüberschreitungen als solche begehen. Nur wenn es möglich wäre, Ausschüsse zu schaffen, die Funktionen hätten, die in CETA bislang nicht vorgesehen sind, dann würde ich das Argument nachvollziehen können. Genau das ist gerade aber nicht der

Fall.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die SPD-Fraktion, und hier an den Kollegen Wiese.

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Ich hätte eine Frage an Herrn Prof. Dr. Mayer und an Herrn Prof. Dr. Möllers. Herr Professor Mayer, Sie haben in Ihrem Gutachten geschrieben, dass die Einstufung als gemischtes Abkommen unabhängig vom Inhalt des Gutachtens „EuGH-Verfahren Singapur“ ist. Vielleicht könnten Sie dazu noch einmal kurz etwas zu Ihrer Einschätzung sagen. Und vielleicht auf die Frage des Kollegen Stübgen, der gesagt hat, das EU – Ukraine – Verfahren durch die Entscheidung in den Niederlanden momentan eine Situation ist, wo rechtlich nicht eindeutig klar ist, wie das momentan gehandhabt wird. Vielleicht könnten Sie dazu noch eine Einschätzung geben im Hinblick auf das, was Sie vorhin gesagt haben, dass ein Abkommen möglicherweise in seiner Ganzheit fällt. Eine Frage an Herrn Professor Möllers im Hinblick auf die vorläufige Anwendung. Es wird ja immer wieder auch gesagt, dass das Europäische Parlament in diesem Prozess eigentlich durch die Verträge nicht mit eingebunden ist, allerdings gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, dass es keine vorläufige Anwendung ohne demokratisch Entscheidung des Europäischen Parlaments gibt. Vielleicht könnten Sie da noch einmal kurz ausführen und vielleicht den Punkt mit ansprechen, was aus Ihrer Sicht eigentlich nicht vorläufig in Kraft treten sollte aufgrund mitgliedstaatlicher Zuständigkeit, die berührt sein könnte. Danke.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Prof. Dr. Mayer.

SV **Prof. Dr. Franz Mayer** (Universität Bielefeld): Vielen herzlichen Dank für die Frage. Vielleicht ist es hilfreich sich noch einmal ganz grundsätzlich in Erinnerung zu rufen: Die gemeinsame Handelspolitik ist der EU übertragen worden mit einem Zustimmungsgesetz nach - heute würde man Artikel 23 nehmen. Das ist vom Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil auch in der gegenwärtigen Form gebilligt worden. Also, wir befinden uns hier grundsätzlich auf einem verfassungsrechtlich abgesicherten Gelände. Jetzt noch einmal zu der Frage, was sich möglicherweise aus dem Gutachtenverfah-



ren „Singapur“ ergibt. Ich komme auf meinen bereits gemachten Punkt zurück. Es wird viele wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Thema geben. Aber ich stelle mir vor, dass für Sie doch vor allem interessant ist, was sein wird. Und es wird als gemischtes Verfahren geschlossen, so ist es vorgeschlagen. Und dann ist die völkerrechtliche Bindung erst einmal da, als ein völkerrechtliches Abkommen mit der Vertragspartei Bundesrepublik, mit allen Mitgliedstaaten als Vertragsparteien. Und was immer der EuGH im Singapur-Gutachten zu der Frage sagt, ab wann ein gemischtes Abkommen erforderlich ist oder nicht, hat für diesen Vorgang überhaupt gar keine rechtliche Relevanz. Es gibt keine Automatik, dass, wenn der EuGH dieses oder jenes in dem Gutachten sagen würde, dann automatisch das CETA irgendwie umspringen würde auf ein EU-only-Abkommen. Das geht nicht. Aus völkerrechtlicher Sicht ist festgestellt, wer die Vertragsparteien sind - ab dem Zeitpunkt, wo alle unterschrieben haben. Die Mitgliedstaaten, die EU und Kanada. Und dann kann man das nur noch einvernehmlich ändern. Von daher ist dieses Gutachten - dessen Ausgang im Übrigen völlig offen ist, man hört immer Gerüchte, es könne in diese oder jene Richtung gehen - schlicht ein völlig anderes Verfahren, ein anderer Gesichtspunkt. Auf die Unterschiede zwischen dem Freihandelsabkommen Singapur und CETA will ich dann gar nicht weiter eingehen. Ich will noch einmal den Punkt betonen, dass wir hier tatsächlich in einer anderen Rechtswelt sind - und damit auf den Punkt von Herrn Stübgen eingehen - als zum Beispiel bei Assoziationsabkommen, wie wir sie unter anderem - dass ist das, was rechtlich das meiste an Erkenntnissen gebracht hat - mit der Türkei seit langen Jahren haben. Das Assoziationsabkommen mit der Türkei und Assoziationsratsbeschlüsse aus diesem Abkommen sind unmittelbar anwendbar. Das CETA wird es nicht sein. Von daher sage ich noch einmal, weil das CETA - und das steht im CETA ausdrücklich drin, Artikel 30.6 Absatz 1 - kein unmittelbar anwendbares Recht ist, ist es eine ganz andere Rechtswelt. Nichts wird rechtlich relevant, ohne dass sich Bundestag oder halt EU-Gesetzgeber dazwischen schalten. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Jetzt ergänzend Prof. Dr. Möllers.

SV Prof. Dr. Christoph Möllers (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich

glaube, es ist einleitend noch einmal wichtig zu sagen, dass die von den Kollegen immer sehr scharf gemachte Unterscheidung zwischen dem juristischen und dem politischen Kompetenzverständnis gerade in diesem Bereich vielleicht nicht ganz so scharf ist wie sie immer gemacht wird und dass deswegen die Entscheidungen der EU, das als gemischtes Abkommen abzuschließen, auch gerade der Tatsache geschuldet ist, dass die juristischen Argumente, die sozusagen so tun, als würden sie hier klare Grenzen ziehen, eben nicht so klar sind und man im Grunde in einem Bereich, der viele Grauzonen kennt, eines politischen Konsenses bedarf. Und dieser politische Konsens sieht dann eben auch so aus, dass die Mitgliedstaaten mit eigenen Zustimmungsverfahren in die Verantwortung für dieses Abkommen eintreten. Das scheint mir wichtig zu sein, sonst sind wir immer dabei zu sagen, hier ist eine juristische Weisheit, die ist festgemeißelt. Das scheint mir nicht ganz klar zu sein. Mit Blick auf die vorläufige Anwendung ist es, glaube ich, wichtig zu sehen, dass die Beteiligung des Europäischen Parlaments halt doch nicht in dem strikten Sinne gewohnheitsrechtlich erfolgt. Dass sozusagen Rechtsgründe anerkannt würden von den anderen Organen der EU, sondern dass man sich darauf verständigt hat, das zu tun, eher als ein Akt der Courtoisie und ein Akt der Transparenzermöglichung in einem politisch verminten Gelände, ohne dass man sagen könnte, dass das EU-Recht tatsächlich eine Beteiligung vorsieht. Das Verfahren ist ja auch so, dass das Parlament ja relativ spät einbezogen wird und man wahrscheinlich nicht sagen kann, dass es eine handfeste parlamentarische Beteiligung ist, die sozusagen europaverfassungsrechtlich geboten wäre. Wenn man sich die Regeln anschaut, letzte Frage, ganz kurz, wo würde man die Grenze dann doch vielleicht ziehen wollen? Ich würde denken, die schwächsten Argumente sind meiner Meinung nach bei der Anerkennung von Qualifikationen, der wechselseitigen, beim Arbeitsschutz und bei der Verwaltungstransparenz. Während ich auch sagen muss, dass die politisch sehr umstrittenen Fragen, namentlich Investitionsschutz und gemischte Ausschüsse, in der Tat meines Erachtens nach noch die sind, die eigentlich europarechtlich am besten abgedichtet sind.

Der **Vorsitzende**: Ich muss auf die Zeit dringendst verweisen. Nächste Frage geht wieder an die Union. Und hier an den Kollegen Dr. Pfeiffer.



Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Dr. Hindelang. Professor Herrmann möchte da bitte auch noch einmal anknüpfen. Jetzt kam zwar heute noch einmal deutlich heraus, dass es sich um ein ausschließliches oder in ausschließlicher Kompetenz der EU befindliches Abkommen handelt. Jetzt ist es aber trotzdem gemischt vorgeschlagen. Jetzt ist es die Frage der nationalen Umsetzung. Inwieweit sehen Sie jetzt bei der vorläufigen Anwendung oder bei der weiteren nationalen Umsetzung Bundestag und Bundesrat zu involvieren? Sie haben ja das Thema Integrationsverantwortung schon genannt, aber wenn Sie da noch einmal ein wenig detaillierter eingehen würden. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Zur Beantwortung zunächst Herr Prof. Dr. Hindelang.

SV **Prof. Dr. Steffen Hindelang** (Freie Universität Berlin): Vielen herzlichen Dank für die Frage. Die Union kann das Abkommen allein abschließen, das heißt nicht zwingend, dass sie die ausschließliche Kompetenz hat. Das ist vielleicht eine juristische, sophisticatede Unterscheidung, aber das scheint mir wichtig, dies noch einmal zu betonen. Wenn nun die Verfahren so laufen, wie sie vorgeschlagen wurden seitens der Kommission, dann wird entsprechend im Rat demnächst über die vorläufige Anwendung verhandelt werden. Es ist nahezu ausgeschlossen, dass der Rat den jetzt vorgelegten Beschluss fassen und das gesamte Abkommen vorläufig zur Anwendung erklären wird. Da können wir uns ziemlich sicher sein, dass hier ohne Not nicht in einen Konflikt gegangen wird. Vielmehr möchte die Kommission hier im Grunde genommen ihre Verhandlungsposition stärken gegenüber dem Rat. Das ist die einzige Logik, die meines Erachtens hinter diesem Beschluss steckt. Der Bundestag ist aufgerufen, sobald dann geklärt ist, welche Teile in nationaler und welche Teile in der EU-Kompetenz verblieben sind, hinsichtlich der nationalen Kompetenzen ganz selbstständig zu entscheiden, ob es zu einer vorläufigen Anwendung kommt. Das verlangt in den meisten Fällen ein Vertragsgesetz. Bisher ist man in der Staatenpraxis der Bundesrepublik Deutschland da sehr zurückhaltend gewesen. Vor allem, wenn es um Investitionsschutz und ähnliche Fragen geht, hat dies die Bundesrepublik bisher nur sehr zurückhaltend getan. Ganz alte Ab-

kommen gibt es da; aber in der Regel nicht. Hinsichtlich der EU-Teile, da ist es ganz klar: Der Bundestag berät, er hört entsprechend an, und er gibt eine Stellungnahme ab. Aber noch einmal ganz deutlich: Die Stellungnahme bindet in keiner Weise den Vertreter der Bundesregierung im Rat.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Herrmann.

SV **Prof. Dr. Christoph Herrmann** (Universität Passau): Vielen Dank. Den Ausführungen kann ich mich weitgehend anschließen. Auch noch einmal an dieser Stelle zu Protokoll: Ich habe nicht die Auffassung vertreten, dass es komplett in die ausschließliche Zuständigkeit der EU zwingend fällt. Das ist aus meiner Sicht vom EuGH im EU – Singapur – Gutachten zunächst einmal noch klarzustellen, inwieweit die ausschließliche Zuständigkeit nach 207 heute nach Lissabon tatsächlich reicht. Ich habe lediglich die Auffassung vertreten, dass das Abkommen als EU-only-Abkommen abgeschlossen werden kann, weil es eben umfassend von EU-Zuständigkeiten gedeckt ist. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt. Vor diesem Hintergrund ist entschieden worden politisch, dass es als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden soll. Die Kommission hat hier sich dem Druck der Mitgliedstaaten und vielleicht auch der Öffentlichkeit letztlich gebeugt, auch wenn es, wie man es ja an dieser Anhörung auch sieht, diese Art von gemischten Abkommen erhebliche praktische Probleme mit sich bringt. Und es eben keineswegs der Idealtypus ist, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Lissabon-Entscheidung für das WTO-Recht einmal dargestellt hat; gemischte Kooperationen als wunderbares Beispiel, wie man das organisieren soll. Soweit es jetzt um die Beschlüsse der EU selber geht, ist der Bundestag nach den Regeln des EUZBBG und Artikel 23 zu beteiligen, allerdings ohne, dass hier durch die Notwendigkeit von Zustimmungsgesetzen oder ermächtigenden Gesetzen ausgelöst würde. Das heißt so, wie es auch schon Kollege Hindelang gesagt hat, schlicht Stellungnahme ohne tatsächlich letztverbindliche Wirkung. Was die Ratifikation als deutschen völkerrechtlichen Vertrag, wenn es dann als gemischtes Abkommen abgeschlossen werden soll, angeht, sind wir im ganz normalen Bereich der völkerrechtlichen Verträge nach Artikel 59, wobei aus meiner Sicht die Zustimmungspflicht des Bundestages tatsächlich nach Artikel 59 Absatz 2 relativ deutlich



hervortritt als gesetzgebender Körperschaft des Bundes. Bei der Zustimmungspflicht des Bundesrates sehe ich dies problematischer. Weil ich glaube, dass tatsächlich aus Gründen der Loyalitätspflicht, wie sie sich aus dem Unionsrecht selber ergibt, hier tatsächlich der Mitgliedstaat behindert ist, wiederum das ganze Abkommen auch, insoweit es in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt, in den Topf zu legen, sodass der Bundesrat, denke ich, keine Zustimmungsrechte ableiten kann aus Bestimmungen, die in die ausschließliche EU-Zuständigkeit fallen.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht noch einmal an die Unions-Fraktion. Herr Kollege Hardt.

Abg. **Jürgen Hardt** (CDU/CSU): Dankeschön, Herr Vorsitzender. Ich wollte ganz kurz auf die Frage des Investorenschutzverfahrens noch einmal eingehen. Ich habe aus den vorangegangenen Wortbeiträgen von Ihnen entnommen, dass die Regelung, wie sie jetzt bei CETA vorgesehen sind, nicht über das hinausgeht, was im Rahmen des deutschen Verwaltungsrechtes oder anderer völkerrechtlich bindender Verfahren, WTO oder so, sowieso schon geschützt wäre. Kann man das so im Groben auf die Formel bringen, vielleicht Professor Hindelang?

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Hindelang.

SV **Prof. Dr. Steffen Hindelang** (Freie Universität Berlin): Vielen Dank, dann kann ich das ganz kurz auf eine Antwort bringen. Also ich glaube, der Eigentumsschutz unter CETA reicht nicht an den Eigentumsschutz heran, den wir unter der deutschen Verfassung genießen.

Der **Vorsitzende**: Das ging ja schnell. Vielen Dank. Die nächste Frage stellt die Kollegin Scheer für die SPD.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Möllers und die zweite an Herrn Prof. Dr. Mayer. Die Erste betrifft noch einmal die Frage der Zuständigkeitsdefinitionen im Bereich EU-Zuständigkeit oder eben doch nationale Zuständigkeit oder im Rahmen der gemischten Zuständigkeit, wie dies zu definieren ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich ja hier erstmalig um ein Abkommen handelt, das den Negativlistenansatz verfolgt. Damit will ich

sagen: Man hat ja damit eine fortgesetzte Regulierung, eine Deregulierungsverpflichtung, die man mit CETA eingeht und unter dieser Voraussetzung und den Zuständigkeiten, die es auch mit der regulatorischen Kooperation bzw. diese Maßnahmen, die mit der regulatorischen Kooperation vorgesehen sind, unterstelle ich jetzt einmal, dass dort möglicherweise auch in Bereiche hineingeregelt wird, die dann später sehr wohl nationale Zuständigkeitsbereiche betreffen können, die aber heute noch gar nicht erkennbar sind. Das wird einfach davon abhängen, wie eben infolge dieses Negativlistenansatzes mit dem Vertragswerk umgegangen wird und dann frage ich mich sehr wohl, wie man dann überhaupt von heute aus gesehen eine klare, trennscharfe Formulierung finden kann oder eine Definition findet von Bereichen, die dann eben EU-only oder eben nicht EU-only sind und in die gemischte Zuständigkeit oder gar nationale Zuständigkeit fallen. Dies ist der erste Fragenkomplex an Herrn Prof. Dr. Möllers. Meine Frage an Herrn Prof. Dr. Mayer richtet sich noch einmal konkretisierend auf den Artikel 30 (6), den Sie gerade zitiert haben. Dort soll ja geregelt sein das nichts aus CETA unmittelbar geltend wäre, sondern immer Umsetzungsakte der Staaten bzw. der EU voraussetzt. Habe ich Sie da richtig verstanden? Hier frage ich mich aber, ob denn tatsächlich dieser zweite Halbsatz, den Sie ja wahrscheinlich gemeint haben, auch auf den Investitionsschutz anwendbar ist. Also ich lese es so, dass das nicht für den Investitionsschutz gilt, sondern sehr wohl das ganze Investitionsschutzkapitel ohne weiteres Tätigwerden der Mitgliedstaaten oder eben der EU unmittelbar verpflichtendes Recht ist und das widerspräche dann Ihrer Aussage. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Prof. Dr. Möllers.

SV **Prof. Dr. Christoph Möllers** (Humboldt-Universität zu Berlin): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Die erste formaljuristische Antwort wäre wahrscheinlich zu sagen: Die Kompetenzfrage ist eine andere Frage als die Frage der Regulierungstechnik. Man muss sagen, die Tatsache, dass wir mit einer bestimmten Regulierungstechnik arbeiten als solche, schließt nicht aus, dass die Regelung Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU ist und deswegen davon gedeckt ist. Die zweite, etwas materielle Antwort würde noch einmal darauf hinweisen, dass wir auf der einen Seite natürlich immer das



Problem haben, wenn wir Verträge abschließen, dass wir nicht genau wissen, was die Zukunft bringt und wie sie sich entwickeln sollen, dass wir aber auf der anderen Seite uns auch klar machen müssen, dass solche Verträge unser aller Erfahrung nach in dem Moment abheben oder sich verselbstständigen, in dem sie unmittelbar anwendbar sind. Das ist eben der Unterschied, sagen wir einmal zwischen der EU auf der einen Seite und der WTO auf der anderen Seite und Teil der Tatsache, dass wir im Grunde keinerlei erodierende Effekte für unsere Regulierungsmöglichkeiten durch Freihandelsabkommen bis jetzt erlebt haben, politisch gesehen. Das ist bei der EU vielleicht anders und das kann man ja anders diskutieren. Der dritte Punkt und da darf ich dem Kollegen Prof. Dr. Mayer schon einmal vorgreifen, der das nämlich in seiner These 20 eigentlich sehr schön auf den Punkt gebracht hat, ist eben der, dass der Negativlistenansatz natürlich erst einmal einer ist, der sagt, dass bestimmte Sachen von der Marktliberalisierung ausgenommen sind. Das ist ja vielleicht auch erst einmal eine Regelungstechnik, die man begrüßen kann, weil man es ja auch hätte allgemein formulieren können und zweitens der Vertrag ausschließlich vorsieht, dass die Weiterentwicklung von bestimmten Dienstleistungen dann noch einmal einer gesonderten Diskussion in den Vertragsgremien bedarf. Das ist, muss man sagen, wie kritisch man auch immer sonst ist mit Globalisierung und Welthandel, das ist regulierungstechnisch eher mehr, als man sonst bekommt.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Mayer.

SV Prof. Dr. Franz Mayer (Universität Bielefeld): Ja vielen Dank. Ich will das auch noch einmal verstärken. Ich habe mir nämlich genau dieselbe Frage gestellt wie Sie. Was ist eigentlich im weiteren Verlauf? Mit diesem Annex 9-B zur Vereinbarung neuer Dienstleistungen löst man dieses Problem. Mehr will ich in Anbetracht der vorgerückten Zeit dazu nicht sagen. Das ist das, glaube ich, was einen an dieser Stelle beruhigen kann. Es gilt nichts unmittelbar in der nationalen und in der Unions-Rechtsordnung. Das gilt für das gesamte CETA, d.h. dann eben auch, dass man sich nicht vor nationalen Gerichten, vor nationalen Behörden unmittelbar berufen kann auf irgendetwas, das in dem Bereich des Investitionsschutzes festgestellt worden wäre. Das kann aber zu Folgeproblemen führen.

Das ist mir schon klar, weil die Verpflichtung, sozusagen was rechtlich sein soll, natürlich da ist, aber dennoch ist es glaube ich wichtig, sich klarzumachen, dass es eine ganz andere Rechtswelt ist als die der Assoziationsabkommen, die dann eben wirklich „law of the land“, würden die Amerikaner sagen, Teil unserer Rechtsordnung sind: Alles, was aus dem CETA Recht kommt, wäre dann hier geltendes Recht - das ist eben nicht der Fall, auch nicht im Investitionsschutz.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Die nächste Frage für die Unions-Fraktion stellt der Kollege Lämmel.

Abg. **Andreas Lämmel** (CDU/CSU): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Dr. Tietje und vielleicht auch an Herrn Prof. Dr. Herrmann. Was ich bis jetzt noch nicht hundertprozentig verstanden habe, ist die Frage: Wir gehen jetzt einmal davon aus, dass die EU-rechtlichen Regelungen erst einmal für alle Mitgliedstaaten, alle Partner des Abkommens gelten. Nehmen wir jetzt einmal den Bereich „Anerkennung von Berufsqualifizierungen“ heraus. Das ist ja ein Bereich, wo Sie mehrheitlich in Ihren Gutachten schreiben, dass es ein Bereich ist, der in nationales Recht eingreift. Was heißt denn das jetzt für uns als Deutscher Bundestag? Heißt das dann, dass jedes Mitgliedsland dann ein eigenes Gesetz machen muss zur Ausgestaltung dieser Anerkennung von Berufsqualifizierungen? Damit haben wir sozusagen wieder 28 verschiedene Gesetze oder wie muss man dann die Umsetzung der Regelungen, die in nationales Recht greifen, verstehen?

Der **Vorsitzende**: Zunächst bitte Herr Prof. Dr. Tietje.

SV Prof. Dr. Christian Tietje (Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg): Vielen Dank. Die Frage gibt Anlass mit einer Vorbemerkung noch einmal das Thema aufzunehmen, ob es denn wirklich keinen Unterschied macht, ob wir eine ausschließliche EU-Kompetenz oder durch politische Entscheidungen ein gemischtes Abkommen haben. Ich bin sehr wohl der Auffassung, dass es einen und zwar rechtlichen, zentralen Unterschied macht. Nur um es noch einmal zu verdeutlichen: Sollte was ich gar nicht abschließend entscheiden will, dies wird der EuGH tun, sich um ein Abkommen handeln, was vollumfänglich in die ausschließliche Kompetenz



der Europäischen Union fällt und dass man aus guten politischen Gründen ungeachtet dessen als gemischtes Abkommen abschließt, was im Augenblick so aussehen könnte, dann wäre das nur möglich im Rahmen einer Rückdelegation von Handlungskompetenzen. Das heißt, um es auf den Punkt zu bringen: Der Deutsche Bundestag, wenn ich es so drastisch formulieren darf, würde nicht aus eigener Souveränität heraus über den Abschluss des Abkommens entscheiden, sondern aus der Rückdelegation von der EU, wir hätten hier also eine abgeleitete Handlungsermächtigung der Europäischen Union. Das ist das Verfahren, was in Art. 2 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise vorgesehen ist. Das wäre eben nur anders, das heißt, dass die Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundestag aus eigener Souveränität heraus entscheiden würden, wenn von vornherein einzelne Bereiche nicht in die EU-Kompetenz fallen insofern und das macht einen großen Unterschied. Wenn es eine Rückdelegation ist, dann werden auch die Rechtsbegriffe EU-rechtlich determiniert. Auch dieser Ausschuss kennt das, denke ich, in vielen Bereichen des Außenwirtschaftsgesetzes und insbesondere der Dual-use-Regelung, wo wir solche Rückdelegationen an Handlungsermächtigungen an die innerstaatliche Legislative haben. Dessen ungeachtet, wenn wir von einem gemischten Abkommen ausgehen und hier die Berufsqualifikation als Beispiel nehmen, dann ist es in der Tat so, dass eine völkerrechtliche Verpflichtung die Bundesrepublik Deutschland treffen würde. Das trifft sie immer, auch wenn es eine EU-Zuständigkeit ist, nur die Erfüllung dieser Verpflichtung, wie auch immer sie ausgestaltet ist, wäre nicht durch einen einheitlichen EU-Rechtsakt möglich, sondern durch einen mitgliedsstaatlichen. Allerdings hat der Gerichtshof der Europäischen Union in solchen Situationen Urteile, in denen er sagt: Auch aus EU-Recht ergibt sich da eine Pflicht, den völkerrechtlichen Vertrag zu erfüllen, d.h. letztlich determiniert doch wieder EU-Recht. Wie dramatisch - und ich denke darauf zielt Ihre Frage ab, die Unterschiede sind, darüber kann man spekulieren. Im Ergebnis läuft es auf dasselbe hinaus. Wir sind EU-rechtlich so oder so mittelbar oder unmittelbar gebunden an das Abkommen, ganz egal, ob wir noch eigene handlungssouveräne Befugnisse haben oder nicht.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Herrmann.

SV Prof. Dr. Christoph Herrmann (Universität Passau): Anerkennung von Berufsqualifikationen: Die Umsetzung der Verpflichtungen aus CETA folgt der Kompetenzlogik, die für die Annahme interner Rechtssetzungsakte der Europäischen Union vorgesehen ist, d.h. welche Partei, ob die EU oder die Mitgliedstaaten, im Einzelfall die Verpflichtungen, die EU und Mitgliedstaaten gemeinsam eingegangen sind, umsetzt, beurteilt sich nach den der EU zustehenden Kompetenzen. Im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen ist es durchaus vorstellbar, dass das auch durch Unions-Rechtsakt passiert, so, wie im Bereich der Diplomanerkennungsrichtlinie. Die EU würde hier typischerweise das Instrument der Richtlinie verwenden, das dann wiederum die EU-Mitgliedstaaten verpflichten würde, nach den Vorgaben der Richtlinie kanadische Berufsqualifikationen dann wiederum anzuerkennen, d.h. die Frage wäre nach außen, wer die Abschlusszuständigkeit für einen völkerrechtlichen Vertrag hat und wer nach innen wiederum die Implementierungszuständigkeit hat, ist nicht identisch zu beantworten, sondern folgt genauso wie auch im Bundesstaat in Deutschland einer separaten Kompetenzlogik. Die Probleme, die wir hier gerade diskutieren, sind letztlich die gleichen Probleme, wie sie zwischen Bund und Ländern im Bereich des Lindauer Abkommens bis heute auch ungeklärt sind. Von daher kann ich den Kollegen da nur zustimmen, das ist dann im Einzelfall die Frage: Welcher Bereich soll genau geregelt werden? Macht es die EU oder machen es die Mitgliedstaaten?

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt der Kollege Spinrath für die SPD-Fraktion.

Abg. **Norbert Spinrath** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Eine Frage an Herrn Prof. Dr. Mayer zur parlamentarischen Entscheidungshoheit: CETA-Kritiker diskutieren in der Öffentlichkeit sehr breit die Sorge darüber, dass durch die regulatorische Kooperation zur Anpassung von Normen und Standards die parlamentarischen Gestaltungsspielräume eingeschränkt werden könnten. Ich lese das anders in dem Vertragsentwurf. Ich lese eine bindende Wirkung auf parlamentarische Entscheidungen nicht, aber deshalb die Frage an Sie: Ist im Vertragstext hinreichend rechtssicher formuliert, dass ich meine Auffassung bestätigt sehe?



Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Mayer.

SV Prof. Dr. Franz Mayer (Universität Bielefeld): Vielen Dank. Das möchte ich ganz klar bejahen. Es ist, was die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen angeht im CETA, wie ich meine, soweit man das in Rechtstexten kann, unmissverständlich klargelegt, dass hier diese besorgte „Bindung oder Knebelung“ parlamentarischer Entscheidungshoheit nicht vorliegt und auch hier muss man auch noch einmal klar sehen, dass wir ja nicht über völlig neuartige Mechanismen und Vorgänge reden, sondern dass es hier um Dinge geht, die schon in vergangenen Freihandelsabkommen der EU bzw. in allgemeinen Freihandelsabkommen in der Welt des Weltwirtschaftsrechts bestehen. Das gilt für die Frage, was für Einrichtungen auf Ebene dieses Freihandelsabkommens CETA eingerichtet werden, das ist nichts Neuartiges. Das gilt für solche Konzepte, wie „Man redet miteinander über die Entwicklung im jeweiligen nationalen Gesetzgebungsraum, um sich informiert zu halten“ und von daher halte ich die Sorge, dass hier irgendwelche Dunkelgremien entstehen, die dann hinter verschlossenen Türen nationale Parlamente knebeln, die dann nichts mehr entscheiden können, für überzogen. Dementsprechend würde ich sagen, dass die parlamentarische Entscheidungshoheit nicht beeinträchtigt ist. Sie ist genauso wenig beeinträchtigt in der Anwendung des CETA, wenn es irgendwann einmal in Kraft tritt, wie im Vorfeld. Ich sehe auch schon im Vorfeld, wenn ich das noch sagen darf, fast schon in einer mustergültigen Entwicklung in den letzten zwei Jahren, aber auch jetzt in dieser Phase, ein hohes Maß an parlamentarischer Beteiligung. Auf europäischer Ebene: Die vorläufige Anwendung wird nicht erfolgen, bevor nicht das Europäische Parlament zugestimmt hat. Also auch da hat man eine parlamentarische Begleitung und viel mehr kann man sich auch nicht wünschen und vorstellen, was parlamentarische Begleitung und dementsprechend auch die Sicherung der parlamentarischen Entscheidungshoheit angeht. Und noch einmal: Als gemischtes Abkommen hat es der Deutsche Bundestag am Schluss in der Hand. Er kann dieses Abkommen in den nächsten zwei bis fünf Jahren immer noch zu Fall bringen. Die parlamentarische Entscheidungshoheit sehe ich umfassend unter allen Gesichtspunkten in den letzten zwei Jahren gegenwärtig und zukünftig gesichert. Wie sie sich jetzt, gegenwärtig, in dieser Phase gestalten sollte, wenn

Sie mir diese Überlegung noch erlauben: Das EUZBBG und Art. 23 GG sehen ein differenziertes Instrumentarium vor und die Stellungnahme nach Art. 23 Abs. 3 GG scheint mir hier das geeignete zu sein, weil sie anders als ein Gesetz, das nur „ja“, „nein“ binär „darf erfolgen“, „darf nicht erfolgen“, eine inhaltliche Auseinandersetzung ermöglicht. Die Stellungnahme gibt die Möglichkeit, bestimmte Dinge differenziert zu artikulieren und von daher würde ich an der Stelle auch diesen Gesichtspunkt in die Debatte einbringen wollen: Die Stellungnahme des Bundestages - von parlamentarischer Entscheidungshoheit handelt das nämlich dann auch. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage stellt für die Links-Fraktion der Kollege Ernst.

Abg. **Klaus Ernst** (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich noch einmal an Herrn Prof. Dr. Weiß. Sie haben ja rezitiert die Auffassung, dass auch bei der vorläufigen Anwendung von CETA der Bundestag und der Bundesrat zu beteiligen wären. Vielleicht könnten Sie uns das noch einmal erläutern. Zweitens: Sind denn die CETA-Ausschüsse nach Ihrer Auffassung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar? Eine letzte Frage aus aktuellem Anlass: Was halten Sie von dem Vorschlag, nach entsprechender Zustimmung zur vorläufigen Anwendung oder nach erfolgter vorläufiger Anwendung durch entsprechende Erklärungen einzelner Gremien des Deutschen Bundestages beispielsweise noch einmal auf eine Veränderung der entsprechenden Regelungen hinzuwirken? Das ist ja ein aktueller Vorschlag, der in der SPD diskutiert wird.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dr. Weiß bitte.

SV Prof. Dr. Wolfgang Weiß (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Nun zunächst ist es in der Tat so: Bundestag und Bundesrat sind bereits bei der vorläufigen Anwendung zu beteiligen. Es ist ja ein Unions-Rechtsakt, soweit es EU-Zuständigkeiten betrifft. Wir haben das schon immer wieder angeführt, die Stellungnahmerechte nach Art. 23 und EUZBBG. Allerdings bin ich der Auffassung, dass wir hier eine doch besondere Lage haben dadurch, dass wir sehr umfangreiche Ausschüsse haben, die



sehr umfassende Zuständigkeiten haben, die natürlich bei reinen Umsetzungszuständigkeiten anfangen, also relativ Unerhebliches entscheiden, was man auch gut diesen Ausschüssen übertragen kann und darf. Da sind wir im Administrativen, wenn die festlegen, wie hoch die Gehälter etwa der Richter sein sollen. Wir haben aber auch ganz andere Zuständigkeiten, die diese Ausschüsse autonom und verbindlich übernehmen, etwa die Entscheidung darüber, dass der Investitionsschutzmechanismus bei Abschluss eines multilateralen, neuen Investitionsschutzgerichtshofes dann auf diesen Gerichtshof übergeht. Das entscheidet nur und allein der CETA-Ausschuss, da ist nicht die Rede von einer Annahme durch das Parlament oder nationale Parlamente und wir wissen heute natürlich noch nicht, wie dieses Gremium künftig einmal aussehen könnte, welche Transparenzbestimmungen, welche Unabhängigkeitsregeln dort vorgesehen sind und trotzdem weist etwa diese Entscheidung das CETA bereits alleine dem Ausschuss zu und da bin ich eben in einem Bereich, wo ich sage: Wir haben hier eine Weite der Entscheidungszuständigkeit, die über das Exekutive hinaus geht und eben auch Regelsetzungsverfahren betrifft. Deswegen muss der Bundestag auch schon bei einer vorläufigen Anwendung, die ja über viele Jahre dauern kann, die Möglichkeit haben, sich zu äußern und zwar nicht nur Stellungnahmen zu erteilen, sondern aufgrund der Integrationsverantwortung die Entwicklung des Integrationsprogrammes bereits jetzt durch Zustimmung zu steuern. Wir errichten hier ganz neue Hoheitsträger mit diesen Ausschüssen, die eben nicht nur eine nachgeordnete exekutive Zuständigkeit haben, sondern eben auch erhebliche Entscheidungsbefugnisse und Regelsetzungsgewalt besitzen. Das ist für mich entscheidend, deswegen muss hier der Deutsche Bundestag die Möglichkeit auch haben, mit Gesetz und soweit es sogar um eine Übertragung von Regelsetzungszuständigkeiten geht, auch mit Zweidrittelmehrheit der vorläufigen Anwendung zustimmen zu können, wenn man nicht diese Regeln komplett aus der vorläufigen Anwendung herausnimmt, denn der Art. 218 Abs. 9 ist sehr unklar, da steht überhaupt nicht drin, wie weit die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse reichen, ob das eben rein exekutive oder auch regelsetzende Zuständigkeiten sind und wir haben aber in dem CETA die Möglichkeit durch diese Ausschüsse das Abkommen zu ändern, Anhänge zu ändern, den Standard der fairen und

gleichen Behandlung zu verändern, authentische Auslegungen anzunehmen und dergleichen mehr. Der CETA-Text verweist hin und wieder auf die Notwendigkeit der internen Annahme, aber was damit konkret gemeint ist, ist nicht klar und diese Verweisung auf die interne Annahme ist eben nur hier und da geregelt und in vielen Bestimmungen in CETA haben diese Ausschüsse eine autonome Zuständigkeit zur verbindlichen Entscheidung. Ich sehe hier verfassungsrechtliche Probleme im Hinblick auf die demokratische Legitimation dort, wo wir diesen CETA-Ausschüssen Regelungszuständigkeiten übertragen, etwa im Bereich Umsetzung der Produktwarnungen. Da werden Informationen ausgetauscht. Wie das geschieht: Das Verfahren soll nach Art. 21.7 CETA von den Ausschüssen festgelegt werden und dabei geht es eben auch um Fragen, wie weit hier etwa Datenschutz gewährt wird. Das sind wesentliche Fragestellungen. Abschließend zu der Überlegung nach der vorläufigen Anwendung dann noch Erklärungen nachzuführen: Nun, das ist schlichtweg sinnlos. Wenn wir eine vorläufige Anwendung haben, dann entwickelt sich die völkerrechtliche Bindungswirkung. Danach irgendwelche Erklärungen nachzuliefern, geht daneben. Dann wäre man darauf angewiesen, dass die Kanadier damit auch explizit einverstanden sind. Die können sich leicht verweigern. Das bedeutet: Wenn man das machen will, muss man das bereits bei der Entscheidung über die vorläufige Anwendung der Bundesregierung in Auftrag geben, im Rat dafür Sorge zu tragen, dass solche Protokollerklärungen bereits mitgeteilt werden. Nachher geht da nichts mehr. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion fragt als Nächstes der Kollege Trittin.

Abg. **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke Herr Vorsitzender. Herr Dr. Holterhus ich wollte noch einmal nachfragen: Sie haben vorhin gesagt, wenn die vorläufige Anwendung auch nationale Kompetenzen umfasst, dann sind Sie der Auffassung, dass dann Bundestag wie Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmen müssten. Wie würden Sie dann den rechtlichen Gehalt qualifizieren, dessen, was die Bundesregierung uns jetzt vorlegen will, was ja mehr oder weniger eine Willenserklärung nach Art. 23 ist, für einen Vorgang, den Sie ja so mit einem Erfordernis versehen, das faktisch eine Änderung des Grundgesetzes gleich



kommt? Die zweite Frage, die ich habe, bezieht sich ebenfalls noch einmal auf die Rolle und die Kompetenzen von Bundestag und Europäischem Parlament. Wenn ich das richtig verstanden habe, ist es so, dass bei Änderung der Annexe der Rat die Kommission ermächtigt dies zu tun. Ist es zutreffend, dass eine Beteiligung des Europäischen Parlaments bei den Dingen ausschließlicher europäischer Zuständigkeiten nicht vorgesehen ist und das auch, weil es sich materiell um ein gemischtes Abkommen handelt, wie verschiedene Gutachter ausgeführt haben, bei einer solchen Annex-Änderung eine Ermächtigung durch den Bundestag an dieser Stelle ebenfalls nicht vorgesehen ist?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Holterhus bitte.

SV Dr. iur. Till Patrik Holterhus (Institut für Völkerrecht und Europarecht): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Vielleicht ganz kurz zu der Antwort. Was Art. 23 GG angeht, so kann ich vielleicht noch einmal ganz kurz erläutern, für den Fall, dass man davon ausgeht, dass es sich aus rechtlichen Gründen um ein gemischtes Abkommen handelt. Es gibt also Kompetenzen, die nach wie vor ausschließlich bei den Mitgliedstaaten verbleiben und zu keinem Zeitpunkt auf die EU übertragen wurden. Hier kann die Europäische Union die vorläufige Anwendung eines Abkommens, das diese Kompetenzen betrifft, nicht entscheiden. Es handelt sich dabei nach meiner Auffassung um einen Ultra-vires-Akt, der gegen Art. 1 des Grundgesetzes verstoßen würde und die Volkssouveränität des deutschen Wahlvolkes sozusagen beeinträchtigen würde aus dem einfachen Grund, dass das deutsche Volk oder das deutsche Parlament sich nie entschieden hat, diese Kompetenzen zu übertragen. Sollte man, und das war jetzt die Folgeüberlegung, tatsächlich der Meinung sein, dass das doch irgendwie ginge, die Bundesregierung also in der Lage sein sollte, im EU-Ministerrat einer solchen vorläufigen Anwendung entgegen der nach wie vor vorhandenen Kompetenzen zuzustimmen, dann würde ich sagen, dass man an dieser Stelle darüber nachdenken könnte, ob man den Art. 23 Abs. 1 entsprechend anwendet und sagt, dass es sich hier um eine Maßnahme der Bundesregierung handelt, einen Zustimmungsakt zu einem Hoheitsrechte- bzw. Kompetenzverzicht, indem eben verzichtet wird, zu sagen: „Wir machen hier geltend, dass es Ultra-vires ist.“. Sollte das der Fall sein, dann ist es meiner Meinung nach definitiv ein

Fall um zu sagen: „Jetzt brauchen wir dann aber die Mechanismen, die normalerweise für eine Übertragung von Hoheitsrechten notwendig sind.“. Dann muss sozusagen nicht das gesamte Verfahren angekurbelt werden mit zwangsläufig einem Gesetz, aber es bedarf der Zustimmung von jeweils zwei Dritteln. Zur zweiten Frage: Sie haben absolut Recht. Mit Entscheidungen in einem dieser Gremien kommt, die einstimmig beschließen, werden hier keine supranationalen, hoheitlichen Institutionen auf einer dritten völkerrechtlichen Ebene geschaffen, sondern es verbleibt in der Einstimmigkeit. Dies bedeutet, dass die Europäische Union durch ihre Vertreter, die in diese Gremien entsandt werden, zu jeder Zeit ein Vetorecht hat, um Beschlüsse, die der Europäischen Union nicht passen, sozusagen zu blockieren, aber da stellt sich die Frage, wie die Entscheidung über die Position, die die Europäische Union in diesem gemischten Abkommen vertritt, denn getroffen wird. Das regelt tatsächlich der Art. 218 Abs. 9, in dem ein Standpunkt festgelegt wird, auf dessen Grundlage dann entschieden wird. Bei der Festlegung des Standpunktes ist anders als bei Abschluss des Vertrages eine Beteiligung des Europäischen Parlaments zu keinem Zeitpunkt mehr vorgesehen. Das entspricht geltendem europäischem Primärrecht, das kann man nicht anders sagen. Es ist also nicht primärrechtswidrig oder Ähnliches, man muss aber an dieser Stelle einmal feststellen, dass das Europäische Parlament zu diesem Zeitpunkt auf jeden Fall keine Einwirkungsmöglichkeiten mehr hat bei der sogenannten Ausformung des zu erstellenden „living agreements“. Was die Beteiligung des deutschen Parlaments angeht, so muss man dann schauen, wie sozusagen die Entscheidung über den gemeinsamen Standpunkt im Rat getroffen wird und da greifen dann wieder die normalen Mechanismen über Anhörung und so weiter des Bundestages bei der Entscheidungsfindung des Ratsvertreters der Bundesrepublik. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: So vielen Dank. Damit sind wir am Ende des ersten Themenblocks und der ersten Runden. Ich unterbreche jetzt die Anhörung für fünf Minuten und um 13.30 Uhr fangen wir mit dem zweiten Teil an. Es wechseln dann die Expertinnen und Experten. Ihnen erst einmal, die Sie jetzt in der ersten Runde da waren, Herr Doktor und die Herren Professoren, vielen Dank für Ihre Zuarbeit und Mitarbeit und einen guten restlichen



Tag noch. Auf Wiedersehen.

Meine Damen und Herren, wir wollen den zweiten Themenblock zu den inhaltlichen Aspekten des CETA-Vertrages jetzt eröffnen, wie gesagt bis 15.00 Uhr. Die Spielregeln sind die Gleichen. Vielleicht für die neu hinzugekommenen Experten: Erst einmal herzlich willkommen. Wir haben pro Frage immer fünf Minuten für Frage und Antwort zur Verfügung und die erste Runde wird eröffnet von der Unions-Fraktion. Es fragt der Kollege Dr. Pfeiffer.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte gern eine Frage an den Herrn Dr. Kerber und an den Herrn Dr. Treier. Mich würde einmal grundsätzlich interessieren, wie von Seiten der Wirtschaft die Auswirkungen von CETA, die Notwendigkeiten, eingeschätzt werden, ob positiv oder negativ, auch die Auswirkungen auf den Mittelstand, weil ich denke, dass wir hier das Problem haben, dass wir den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen, denn es wird ja über alles Mögliche diskutiert, aber nicht um den eigentlichen Kern. Deshalb würde ich da schon gern die Positionen der Wirtschaftsvertreter dazu hören. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Dr. Kerber bitte.

SV **Dr. Markus Kerber** (BDI): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich will versuchen, die Frage vom Allgemeinen zum Speziellen zu beantworten. Mit Kanada und der EU stehen sich ja zwei sehr ungleiche Partner gegenüber. Kanada hat 35 Millionen Einwohner, die EU 350 Millionen. Das muss man sich zum Eingang der Betrachtung immer wieder klarmachen, wenn man auch den Charakter dieses Abkommens ansieht. Es geht also bei CETA um ein Abkommen, wo eine relativ kleine, wenn auch elftgrößte Volkswirtschaft der Welt sich mit der zweitgrößten Einzelvolkswirtschaft zusammenschließen will, um das zu machen, was eigentlich meinen Interessen entspricht, nämlich die Erleichterung des Austauschs von Gütern und Dienstleistungen. Ihre Frage zielt ja darauf, warum der BDI einen Vorteil in einem Freihandelsabkommen wie CETA sieht. Ich sehe einen Vorteil darin, dass generell alle Hersteller von Industrieprodukten und Industriedienstleistungen einen leichteren Zugang in eine andere, in eine große Volkswirtschaft haben, dass sowohl der Fluss von hier produzierten Gütern erleichtert

wird, als aber auch Investitionen, die wir in Kanada vornehmen und umgekehrt. Nach unseren Berechnungen würde CETA, so wie es heute steht, den heutigen Austausch um 25 Prozent steigern, jetzt fragt natürlich jeder: „Was habe ich nun davon?“ Wir haben berechnet, dass jede Milliarde mehr im Export, bei einem Anstieg mit Kanada um 25 Prozent wären das 17 Milliarden mehr, ungefähr über den Daumen hinweg 14 000 bis 15 000 Arbeitsplätze mit dahinterstehenden Einkommen generieren würde. Das darf man bei all diesen Freihandelsabkommen, aber insbesondere bei dem mit Kanada, nicht übersehen, das schafft auf beiden Seiten des Atlantiks Arbeitsplätze und Einkommen für Menschen in der Industrie und im Handel. Der zweite große Vorteil für die deutsche Industrie ist, und da unterscheiden wir uns vielleicht vom einen oder anderen Europäer, dass wir natürlich wie kein zweites Land in der Europäischen Union vom Handel per se leben. Jeder vierte Arbeitsplatz in Deutschland hängt vom Handel bzw. vom Export ab, jeder zweite Arbeitsplatz in der Industrie und die vertrete ich hier. Das heißt: All die schönen Automobile, die Maschinen, die Hochleistungsküchen, aber auch Solarpanels und Ähnliches wie Windräder und was wir alles so herstellen in der deutschen Industrie wird zu einem Anteil von, je nach Branche unterschiedlich, 50 Prozent exportiert, d.h. irgendjemand muss mit uns handeln. Ich brauche also Freihandelsabkommen. Ich hatte sie früher bilateral und heute brauche ich sie im Rahmen der EU und CETA. Das wäre mein drittes Argument. CETA ist, wie ich glaube, in vielerlei Hinsicht ein absolutes Vorbild für moderne, neuartige Freihandelsabkommen. Die Bundesrepublik schließt seit knapp fünfzig Jahren Freihandelsabkommen, die EU macht es ein wenig kürzer, weil sie die Zuständigkeit dafür noch nicht so lange hat. Aber wir brauchen Freihandelsabkommen, um Marktzugänge zu anderen Märkten zu erlangen und aber auch andere Marktzugänge zu uns zu gestatten und ich glaube, dass wenn man sich CETA anschaut, wir an vier Fronten bzw. in vier Sachbereichen hier und heute auch zu diskutierende Vorteile eindeutig benennen können. Das ist zum einen die Modernität dieses Abkommens. Das Abkommen CETA hat Vorteile für die Zukunft, wenn wir mit anderen Ländern bzw. mit anderen Regionen ähnliche Abkommen schließen wollen.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Kerber ich unterbreche



Sie ungern, aber ich mache darauf aufmerksam, dass die fünf Minuten für beide Antworten sind.

SV Dr. Markus Kerber (BDI): Entschuldigung, dann ziehe ich sofort zurück. Der Kollege wird sicher dasselbe sagen wie ich.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Treier bitte.

SV Dr. Volker Treier (DIHK): Um vom Allgemeinen zum Speziellen auch schnell zu kommen: Die Industrie- und Handelskammer befragen in ihren Außenwirtschaftsausschüssen die Unternehmen jährlich nach der Entwicklung der Handelshemmnisse, auf die sie treffen. Wir haben im letzten Jahr 35 Prozent der international agierenden Mittelstände, die von solchen Handelshemmnissen betroffen sind. Das ist sehr viel. Wir sehen also, dass Handelshemmnisse weltweit zunehmen, dass auch die Europäische Kommission dies feststellt und das Freihandelsabkommen, sein sie auch noch so klein, hier Abhilfe schaffen können. Gerade für den deutschen Mittelstand bestehen solche Handelshemmnisse in Form von verstärkten Zertifizierungsanforderungen, Hemmnisse, um in die Märkte zu kommen und insofern wird das, was bei CETA unter dem Strich vorgelegt wird, auch wenn es zu mehr Konkurrenz führen wird in einigen Bereichen, von den Mitgliedsunternehmen der Deutschen Industrie- und Handelskammern sehr begrüßt.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage stellt Kollege Westphal für die SPD-Fraktion.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender und vielen Dank an Frau Weyand und die Herren, dass Sie uns hier als Sachverständige zur Verfügung stehen. Ich habe eine Frage an Herrn Körzell vom Deutschen Gewerkschaftsbund. In der Präambel vom CETA wird ja ausdrücklich unter dem Nachhaltigkeitsaspekt der Schutz von Arbeitnehmern, von Umwelt- und Verbraucherschutz noch einmal explizit erwähnt und die Gewerkschaften waren ja die erste gesellschaftliche Gruppe, mit denen auch der Wirtschaftsminister ein Positionspapier zu diesem Text vereinbart hat. Von daher meine Frage: Wie bewerten Sie das, dass sich die kanadische Seite während der Verhandlungen bewegt hat, was die Anerkennung der ILO Kernarbeitsnormen angeht? Der zweite Punkt ist:

Wie bewerten Sie insgesamt das Thema Mitbestimmung im Zusammenhang mit Handelsabkommen? Welche Auswirkungen hat das auf die Qualität von Mitbestimmungsstandards, die wir in Deutschland und Europa haben? Als letzter Punkt: Wie bewerten Sie das Thema Tariftreue, wenn es um öffentliche Auftragsvergabe geht?

Der **Vorsitzende**: Herr Körzell bitte.

SV Stefan Körzell (DGB): Herzlichen Dank für die Frage. Es ist richtig, dass der Deutsche Gewerkschaftsbund sogenannte rote Linien für sich markiert hat, die auch dem Bundeswirtschaftsminister sehr frühzeitig zur Kenntnis gegeben wurden. Diese roten Linien umfassen drei Punkte, einmal die Frage der Arbeitnehmerrechte, der öffentlichen Dienstleistungen und vor allem auch die Frage der Investitionsschiedsgerichte. Wir sind der Meinung, dass am Ende eines solchen Vertrages es nicht dazu kommen kann, dass die bundesdeutsche Unternehmensmitbestimmung als ein Nachteil gilt. Ich denke, hier ist jetzt im Vertrag auch erstmals nachgearbeitet worden. Wir begrüßen ausdrücklich mittlerweile die Bewegung auf der kanadischen Seite, nämlich die beiden ILO-Kernarbeitsnormen für das Mindestalter und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die ja bisher nicht von kanadischer Seite ratifiziert worden sind, aufzunehmen. Hier soll es zu einer Ratifizierung kommen, weil für uns die ILO-Kernarbeitsnormen ein Mindestmaß dessen sind, was zur Anwendung kommen soll. Also hier ist durchaus positiv zu bewerten, dass es in dieser Frage Bewegung gegeben hat. Wir sind auch in fortwährenden Gesprächen mit dem Canadian Labour Congress, der DGB gemeinsam mit dem EGB, um hier Veränderungen auch durchzusetzen bzw. in den Vertrag einfließen zu lassen. Zur Tarifbindung will ich vielleicht folgendes sagen: Das ist an einigen Stellen noch nicht konkret genug formuliert, nämlich dass am Ende ein Wettbewerbshindernis nicht sein darf, aber ich denke, dass man schauen muss, inwieweit man so etwas regeln kann. Es darf nicht sein, dass Mindestlöhne, Regelungen, die nationale Parlamente, aber auch Tarifvertragsparteien treffen, die ja dann durch die Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien Gesetzeskraft erlangen, dass diese anschließend als ein Hindernis für den Handel angesehen werden. Da gibt es erste Anzeigen dafür. Es gibt eine Formulierung in CETA, wo es darum geht, dass die Vertragsparteien sich darauf



verständigen, das Arbeitsschutzniveau ständig zu steigern. Sie haben in der Präambel darauf hingewiesen. Das ist für uns etwas, das ist ein wichtiger Hinweis. Allerdings denke ich, muss man diese Formulierungen am Ende dann auch noch an der einen oder anderen Stelle nachhaltig konkretisieren.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage stellt der Kollege Knoerig für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Axel Knoerig** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage an Herrn Detlef Raphael vom Deutschen Städtetag. Es werden ja immer wieder Befürchtungen geschürt, dass aufgrund CETA öffentliche Dienstleistungen privatisiert oder gar liberalisiert werden müssen. Da bin ich gespannt auf Ihre Bewertung zu dieser Negativliste, dass bestimmte Dienstleistungssektoren nur bei ausdrücklicher Nennung ausgenommen werden bei der Privatisierung. Wie bewerten Sie die Auswirkung von CETA auf die kommunale Daseinsvorsorge?

Der **Vorsitzende**: Herr Raphael.

SV **Detlef Raphael** (Deutscher Städtetag): Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Wir haben im Jahr 2015 als kommunale Spitzenverbände, also die drei Verbände Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag, gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen und auch dem Bundeswirtschaftsministerium Eckpunkte formuliert und haben uns übereinstimmend dafür ausgesprochen, eine Positivliste im derartigen Freihandelsabkommen für sachgerechter anzusehen, um dadurch die Vielfalt der kommunalen Daseinsvorsorge, die wir hier in Deutschland kennen, einfacher zu schützen. Das ist jetzt bedauerlicherweise im Abkommen CETA nicht der Fall. Wir haben jetzt festzustellen, dass es das Negativlistenprinzip gibt, allerdings natürlich mit einem umfassenden Annex und umfassenden Regelungen, die kommunale Daseinsvorsorge darin zu schützen. Nun ist es allerdings so, dass wir in dieser public-utilities-Klausel, die wir ja schon länger haben, in Verbindung allerdings mit der deutschen Sprachübersetzung in „öffentliche Versorgungsleistungen“ feststellen müssen, dass es Bereiche gibt, die möglicherweise nicht umfassend geschützt sein könnten. Ich mache das bewusst im Konjunktiv, weil

wir in Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EU ein sehr umfassendes Verständnis von Daseinsvorsorge haben, was wir so woanders nicht kennen und damit auch für die anderen Mitgliedstaaten der EU, aber gerade auch für Handelspartner wie die Kanadier oder aber auch die USA nicht nachvollziehbar ist. Deshalb sind wir der Ansicht, dass wir noch einmal im Detail prüfen müssen, ob wir wirklich durch die Regelungen der Annexe 1 und 2 den von uns erwarteten, vollumfänglichen Schutz haben. Das betrifft auch die Klassifizierung von neuen Dienstleistungen, die im Grundsatz, das ist auch eine gute Regelung, erst einmal ausgeschlossen worden sind. Aber das kanadische Abkommen ist entwickelt worden, als der Begriff „intelligente Vernetzung“ noch gar nicht im Raum war und daher Dienstleistungen, von der aus den 90er Jahren stammenden Klassifizierung, noch nicht abgedeckt sind, d.h. wir können auch da nicht allumfassend ausschließen, ob es nicht möglicherweise Dienstleistungen gibt, egal ob analog oder digital, die dann möglicherweise durch die Ausschließungen in den Annexen 1 und 2 gar nicht von CETA erfasst werden könnten. Deshalb ist die herzliche Bitte, im weiteren Ratifizierungsprozess durch das Europäische Parlament, aber auch hier durch Bundesregierung und Bundestag noch einmal zu prüfen, ob wirklich ein allumfassender Schutz durch das Negativlistenprinzip in Verbindung mit der public-utilities-Klausel und der sehr unglücklichen Übersetzung „öffentliche Versorgungsleistung“ erfolgt. Schönen Dank.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Kollege Wiese für die SPD-Fraktion.

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Ja, ich habe auch Fragen an Detlef Raphael. Meine erste Frage – vielleicht können Sie noch einmal ausführen in den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen und Vergaberecht: Werden durch CETA Ausschreibungspflichten begründet, die über das geltende Recht hinausgehen? Vielleicht könnten Sie dazu ein paar Sätze ausführen. Und dann noch die Frage zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Es ist immer wieder die Sorge zu hören, dass Rekommunalisierungen durch CETA nicht mehr möglich sein sollen. Vielleicht könnten Sie zu dem Punkt auch ein bis zwei Ausführungen machen. Und der letzte Punkt – wir haben in der vorherigen Runde über verfassungsrechtliche Fragen auch ziemlich intensiv über den



Gemeinsamen Ausschuss diskutiert, der transparenter ist, der keine unmittelbare Anwendung nach sich zieht bzw. im Vetorecht der EU darin besteht. Wie ist das momentan eigentlich in Ausschüssen geregelt, die vergleichbar sind in bestimmten Normungsgremien? Vielleicht könnten Sie dazu noch ein bis zwei Sätze zu sagen.

Der **Vorsitzende**: Herr Raphael noch einmal.

SV **Detlef Raphael** (Deutscher Städtetag): Herzlichen Dank. Ich fange einmal an mit dem Thema Vergaberecht. Wir sind erst einmal froh darüber, den Zusammenhang müssen wir als Kommunale ja auch sehen, dass es eigentlich jetzt mit dem Freihandelsabkommen CETA gelingen könnte, den Beschaffungsmarkt in Kanada zu öffnen, was, glaube ich, gerade für die mittelständischen Unternehmen, die ja in unseren Kommunen ansässig sind, von Bedeutung ist und auch deren wirtschaftliche Tätigkeit dann verbessern würde. Wir haben uns den Vergabeteil sehr intensiv angeguckt auch vor dem Hintergrund, dass wir erst gerade eine EU-Vergaberechtsreform hatten, die in das deutsche Vergaberecht umgesetzt worden ist. Wir haben ein gänzlich verändertes GWB, das jetzt seit Mitte April in Kraft getreten ist. Und wir haben festgestellt, dass insbesondere unsere Punkte, die uns besonders interessieren, nämlich die interkommunale Zusammenarbeit oder auch die Inhouse-Vergabe in keiner Form durch das Freihandelsabkommen CETA betroffen wären, was wir sehr begrüßen. Von daher gebe ich einmal an der Stelle uneingeschränktes grünes Licht dafür. Das zweite war die Frage der Rekommunalisierung. Da gilt der gleiche Vorbehalt, wie ich ihn gerade gemacht habe. Im Grundsatz sind Rekommunalisierungen nach CETA möglich unter der Voraussetzung, es gäbe nicht an irgendeiner Stelle noch einen Bereich, der eine Lücke lassen würde, was wir im Moment nicht hundertprozentig ausschließen könnten. Von daher - wie gesagt - noch einmal die Bitte, im weiteren Ratifizierungsprozess das zu prüfen. Ich gebe eins zu bedenken, was gemeinsame Ausschüsse angeht. Wir haben im Moment eine intensive Diskussion über das Normungswesen in Deutschland. Und wir haben beim DIN, aber auch bei den internationalen Normungsausschüssen ISO, zum Teil mehr Probleme. So wird da zum Beispiel die Frage diskutiert, ob es nicht eine einheitliche Norm für nachhaltige Stadtentwicklung geben sollte. Und ich stelle mir gerade

vor, wie nachhaltige Stadtentwicklung von Flensburg bis München einheitlich definiert werden soll. Und das bereitet uns mehr Sorgen als das, was hier an Ausschüssen in CETA vorgesehen wird. Deshalb ich auch die herzliche Bitte habe, diese Frage einmal zu diskutieren, auch wenn wir in den jeweiligen Ausschüssen DIN oder ISO zum Teil vertreten sind. Aber da wird der Stand der Technik definiert. Da werden uns zum Teil Vorschriften gemacht, die wesentlich weitreichender sind als das, was - so unsere Einschätzung - in den in CETA vorgesehenen Ausschüssen eigentlich passieren kann. Herzlichen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Die nächste Frage stellt der Kollege Ernst für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Klaus Ernst** (DIE LINKE.): Das ist eine Frage an Jürgen Maier. Sind Ihrer Ansicht nach Arbeitnehmerrechte, Verbraucherschutz, Sozial- und Umweltstandards in CETA ausreichend geschützt? Wie sieht das bei zukünftigen Verschärfungen aus? Ist das Right to regulate sichergestellt? Wo ist es in Frage gestellt? Welche Probleme bringt die regulatorische Kooperation? Und wenn Sie noch 20 Sekunden übrig lassen könnten für den Kollegen Körzell, den ich fragen möchte. Der DGB ruft ja auf zu den Demonstrationen, wenn ich es richtig sehe, am 17. September 2016 gegen CETA. Bedeutet das, dass der DGB dieses Abkommen nach wie vor ablehnt?

Der **Vorsitzende**: Herr Maier zunächst.

SV **Jürgen Maier** (Forum Umwelt & Entwicklung): Ich glaube, man muss bei der Frage zwischen zwei Bereichen unterscheiden. Einmal wird natürlich das CETA-Abkommen durch eine Veränderung der Marktlage Auswirkungen haben auf Umweltstandards und Verbraucherschutzstandards. Wenn wir zum Beispiel den Landwirtschaftsbereich nehmen, wird es ja dramatisch erhöht, es wird 12- bis 14-fache Quoten für kanadische Fleischimporte geben, die bekanntlich ohne nennenswerte Naturschutz- oder Tierschutzauflagen produzieren können. Das einzige, was gewährleistet sein muss, ist keine Hormoneinsätze. Die erklärte Intention des Abkommens ist damit die Senkung des Erzeugerpreisniveaus in Europa, in Deutschland. Und das ist das letzte, was wir bei der Krise der Landwirtschaft in



Deutschland heute gebrauchen können – eine weitere Senkung des Erzeugerpreisniveaus. Das kann man nur gut finden, wenn man glaubt, der Verbraucher meint „Geiz ist geil“, das ist das allerbeste. Heute sind allerdings die Verbraucher längst viel weiter und haben an die Bauern Erwartungen. Erwartungen an mehr Tierschutz, Erwartungen an mehr Umwelt- und Naturschutz, an mehr Regionalität und alles das kostet Geld. Das muss man am Markt auch erwirtschaften können. Und wenn dieses Abkommen dann dazu führt, dass die Erzeugerpreise weiter unter Druck geraten, dann können die Bauern das nicht erfüllen. Das ist gar keine Diskussion im Konjunktiv, das ist eine logische Marktentwicklung. Der zweite Bereich ist dann natürlich diese regulatorische Kooperation. Da haben wir das jetzt schon öfter gehört, das ist alles freiwillig und da sind wir zu gar nichts verpflichtet. Wenn das alles so freiwillig wäre, bräuchte man das ja auch nicht zu machen. Es wird natürlich dazu kommen, wenn Sie Diskussionen nehmen wie kürzlich zu Glyphosat oder Gentechnik, dass wir in eine Situation kommen, wo diejenigen, die für Nachhaltigkeitsstandards wenig übrig haben, eine Verschärfung der selben nicht wollen, dass die natürlich eine weitere Möglichkeit haben, zusätzlich Schwierigkeiten zu machen, wenn etwa Glyphosat verboten werden sollte. Und nur dann, wenn die EU monolithisch einer Meinung ist, dann kann sie sich natürlich auch den Kanadiern gegenüberstellen und sagen, nein, das machen wir nicht. Aber die Bestimmungen des CETA-Vertrags sehen erst einmal vor, dass derjenige, der Umweltstandards und Verbraucherschutzstandards erhöhen möchte, Handelshemmnisse schafft und sich dann rechtfertigen muss. Das haben wir ganz besonders deutlich bei der Biotechnologie, bei der Gentechnik, wo das CETA-Abkommen ganz klar vorschreibt, dass die Zulassungsbestimmungen nach wissenschaftlichen Kriterien, das sogenannte wissenschaftsbasierte Prinzip, wie es in Nordamerika üblich ist, stattfinden hat. Nun ist aber klar, dass die EU Gentechnik eben nicht nur nach wissenschaftlichen Kriterien betrachtet, sondern auch nach ethischen und ökologischen. Wir haben da auch noch ein paar andere Gründe zu sagen, warum wir Gentechnik nicht wollen. Nun kann man natürlich sagen, dann müssen wir uns den Kanadiern gegenüber rechtfertigen und wenn wir am Ende sagen, die Gentechniksorte wird aus nicht wissenschaftsbasierten Gründen nicht zugelassen, dann ist es halt so, dann kann

uns Kanada auch nicht dazu zwingen, anders vorzugehen. Dennoch fragt man sich schon, was ein Vertrag eigentlich soll, der, wenn wir alle gerade Nachhaltigkeitsziele unterschrieben haben, neue Hindernisse einbaut, um genau die Regulierung zu machen, die wir für mehr Nachhaltigkeit brauchen. Also von daher geht dieser Vertrag bei dieser ganzen regulatorischen Kooperation schlichtweg von den falschen Voraussetzungen aus. Regulatorische Kooperation für mehr Nachhaltigkeit wäre völlig in Ordnung, aber genau darum geht es nicht. Hier geht es nur wieder um die alte Idee, wir müssen nur Handelshemmnisse abbauen. Alles, was ein Handelshemmnis ist, kann aber vielleicht aus Nachhaltigkeitsgründen positiv sein, eine regulatorische Kooperation mit dem Ziel der Abschaffung von Nachhaltigkeitshemmnissen, das wäre das Gebot der Stunde. Das ist aber bei CETA nicht vorgesehen. Jetzt gebe ich an Herrn Körzell für den zweiten Teil der Frage.

Der Vorsitzende: Kollege Körzell hat das Wort.

SV Stefan Körzell (DGB): Es ist richtig, der Deutsche Gewerkschaftsbund ruft auf zur Demonstration am 17. September 2016 in sieben Städten. Aber genau wie im letzten Jahr geht es uns darum, für einen gerechten Welthandel zu demonstrieren. Das haben wir auch schon im vergangenen Jahr deutlich gemacht. Und ich habe ja eingangs meiner ersten Frage, die ich gestellt bekommen habe, noch einmal sehr deutlich gemacht, welche drei Kritikpunkte der Deutsche Gewerkschaftsbund hat und wo es auch an der einen oder anderen Stelle mittlerweile Bewegung gegeben hat. Und ich denke, so lange die letzten Verträge nicht unterschrieben sind, es nicht endgültig ratifiziert ist, ist es auch ordentlich, dafür und für seine Anliegen zu werben und das machen wir am 17. September 2016 auch hier in der Bundesrepublik.

Der Vorsitzende: Die nächste Frage stellt die Kollegin Dröge für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. Katharina Dröge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Stoll. Ich möchte auf das wohl umstrittenste Thema von CETA kommen und zwar das Investitionsschutzkapitel und konkret den



neu benannten Investitionsgerichtshof. Wie bewerten Sie grundsätzlich das Investitionsschutzkapitel und insbesondere die Regelungen für die Investor-Staat-Schiedsgerichte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, konkreten Ausgestaltung und Risiken, die damit verbunden sein könnten?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Stoll.

SV Prof. Dr. iur. Peter-Tobias-Stoll (Institut für Völkerrecht und Europarecht): Ganz herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Das internationale Investitionsschutzrecht von Deutschland, in einer großen Tradition voran getrieben und entwickelt, ist auf der internationalen Ebene auch wegen seines Erfolges und seiner weiteren Verbreitung in den letzten Jahren, ich würde sagen in der letzten Dekade, kritisch gesehen worden, es ist reformiert worden. Dabei ging es insbesondere um die Transparenz, um rechtstaatliche Anforderungen und in diesen Kreis gehört auch die Frage, ob es richtig ist, wenn es bei diesem Investitionsschutz um Gründe geht und um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit öffentlichen Handels, ob es dann zutreffend ist, dass darüber private Schiedsgerichte entscheiden. Und diesen Einzelpunkt hat die Bundesregierung zunächst und das hat dann auch die Europäische Union aufgegriffen und gesagt, wir müssen in diesem Investitionsschutz wegkommen von privaten Schiedsgerichten in denen frei zu wählende Private, seien es Rechtsanwälte, Juraprofessorinnen und Juraprofessoren oder wer auch immer tätig werden, müssen hinkommen zu legitimierten Persönlichkeiten, die diese Streitigkeiten miteinander sozusagen dann lösen sollen. Das ist isoliert betrachtet ein Einzelpunkt, aber ein sehr wichtiger Einzelpunkt in der Diskussion um den internationalen Investitionsschutz. Dieser Punkt ist ein Teil des Kapitels über den Investitionsschutz im CETA-Abkommen und wie wohl ich diesen Einzelpunkt und einen anderen Einzelpunkt, den ich gleich noch ausführen würde, durchaus für positiv erachte, würde ich sagen, dass er sozusagen im falschen Abkommen steht. Die Bundesrepublik Deutschland hat in ihrer breiten Tradition, internationale Investitionsschutzverträge abzuschließen zwar sehr weltumspannend gehandelt, sie hat dabei aber sorgfältig unterschieden und es ist in der Geschichte des internationalen Investitionsschutzes, wie sie von der Bundesrepublik Deutschland betrieben worden ist, eigentlich nie ein Vertrag geschlossen worden mit

einem OECD-Land, geschweige denn mit Kanada oder den USA. Das hat man getan, weil man gesagt hat, beide Staaten sind rechtsstaatlich stark entwickelt und wir brauchen den Investitionsschutz nicht und dieser Investitionsschutz hat auch Nachteile. Wenn wir das jetzt mit Kanada machen würden und diesen Investitionsschutz dort regeln, tun wir das ja nicht aus ökonomischen Gründen, weil wohl niemand bezweifeln wird, dass das Investitionsklima über den Atlantik zwischen Kanada und der Europäischen Union so ist, dass man mit einem Investitionsschutz keinen weiteren Fluss von Investitionen anreizen kann. Sondern es ist gedacht als Modell und mein Plädoyer wäre, dieses Modell mit anderen Staaten zu versuchen und nicht zu riskieren, dass wir das durchsetzen mit einem Industriestaat, der ein ähnliches hohes Rechtsstaatsniveau hat wie die Europäische Union. Warum ist das erforderlich? Weil der internationale Investitionsschutz sozusagen einen Bypass legt. Er sagt, dass in einem Staat die Investitionsbedingungen nicht ausreichend sind, dass das Rechtsstaatsniveau nicht gewahrt ist und dass man einen internationalen Schutz nur für die ausländischen Investoren schaffen muss. Und das Problem ist, wenn man das zwischen zwei entwickelten Rechtsstaaten tut, dass es dadurch Verzerrungen gibt gegenüber der eigenen Industrie, der europäischen und der deutschen Industrie. Wenn wir zum Beispiel ein Problem in Rumänien hätten, ein deutscher Investor und ein kanadischer Investor und hätten das CETA-Abkommen, dann könnte sich der kanadische Investor zu seinem Schutz auf das CETA-Abkommen und den Investitionsschutz berufen. Das deutsche Unternehmen würde leer ausgehen. Auch selbst in der Bundesrepublik Deutschland, die jetzt schon zweimal verklagt worden ist im internationalen Investitionsschutz, ist ein großer Unterschied da zwischen ausländischen kanadischen Investoren und deutschen Investoren, weil kanadische Investoren immer eine zusätzliche rechtliche Handhabe hätten, die den deutschen Unternehmen nicht zukommt. Wenn wir sagen, das gilt nur für extreme rechtstaatliche Probleme, müssten wir genauer gucken in diesen Investitionsschutzteil. Denn wenn wir sagen, rechtsstaatliche Prinzipien werden in Deutschland immer gewahrt und uns die letzten Verfahren angucken, die wir in Deutschland hatten nach dem Ausstieg aus der Kernenergie, da ging es zum Beispiel in einem hessischen Verfahren um die Beteiligung und Anhörung eines Beteiligten.



Das haben wir nach deutschem Recht behandelt. Zukünftig, wenn das ein kanadischer Investor wäre, hätte er zusätzlich diese andere Möglichkeit ...

Der Vorsitzende: Denken Sie bitte an die Zeit.

SV Prof. Dr. iur. Peter-Tobias Stoll (Institut für Völkerrecht und Europarecht): ... ich wüsste dann nicht genau, ob sozusagen das Ergebnis dann das selbe wäre. Also ein zweiter Punkt ist das Regulierungsrecht....

Der Vorsitzende: Entschuldigung, ich muss jetzt abbrechen. Sie haben die Zeit um eine dreiviertel Minute überzogen. Aber wir können ja sicher noch einmal darauf zurückkommen. Jetzt kommt die nächste Frage von der Kollegin Groden-Kranich für die Unionsfraktion.

Abge. Ursula Groden-Kranich (CDU/CSU): Vielen Dank. An Frau Dr. Weyand bitte: In der Kritik um CETA klingt vermehrt die sogenannte Generalausnahme an - CETA-Vertragstext, Kapitel 32 Artikel X.02 (1) und (2). Hier wird ein Instrument eingeführt, welches bereits auf WTO-Ebene bekannt ist und sogar noch erweitert wird mit dem Ziel, einerseits Investitionsschutz und andererseits das öffentliche Interesse auszubalancieren. Aus Ihrer Sicht: Wie bewerten Sie die Umsetzung? Welche Folgen sind anzunehmen? Und in welchen Bereichen greift diese Klausel eigentlich? Und zweitens: Die Aussagen von Herrn Maier haben mich ein bisschen dazu provoziert, Sie zu fragen, wie Sie das bewerten, da ja nun viele NGOs im Moment gegen CETA mobil machen, weil sie die Errungenschaften der bundesdeutschen Gesetzgebung ausgehebelt sehen. Wie garantieren Sie, dass nationales Recht, beispielsweise Nachtflugverbot an einzelnen Flughäfen, beibehalten wird und eben nicht durch CETA einem anderen Vertrag sozusagen zum Opfer fällt? Und die dritte Frage ist: Herr Prof. Stoll hat eben gesagt, dass der deutsche Investor nicht in Deutschland vor dem Schiedsgericht klagen kann. Er könnte aber sicherlich vor einem Verwaltungsgericht klagen und dementsprechend seine rechtlichen Positionen geltend machen. Oder sehen Sie das anders?

Der Vorsitzende: Frau Dr. Weyand bitte.

Sve Dr. Sabine Weyand (Europäische Kommission): Ganz herzlichen Dank für diese Fragen. Ich werde mich bemühen, sie in der Kürze der Zeit zu beantworten. Zunächst einmal möchte ich aufgreifen, was auch schon Vorredner gesagt haben. CETA schützt sehr ausführlich das Recht auf Regulierung und sichert ein hohes Schutzniveau zu. Das gilt für Umweltstandards, das gilt für Arbeitnehmerrechte, das gilt für öffentliche Gesundheit. Für alle Bereiche, zu denen öffentliche Regulierung da ist, wird dieses Recht ausdrücklich geschützt. Und das in umfangreicherem und ausdrücklicherem Maße als das in bisherigen Abkommen der Fall ist. Ich glaube, das muss man ganz klar im Kopf behalten. Ich muss auch noch einmal einen Schritt zurückgehen. Worum geht es bei Handelsabkommen? Es geht bei Handelsabkommen darum, zu verhandeln, in welchen Bereichen ausländische Produzenten und Dienstleister Zugang zum einheimischen Markt haben unter den gleichen regulatorischen Bedingungen wie Inländer. Es geht also nicht darum, dass hier ein Sonderrecht geschaffen wird, sozusagen eine positive Diskriminierung für ausländische Anbieter. Das ist nicht der Fall. Es geht lediglich um Marktzugangsbedingungen wie mengenmäßige Begrenzungen oder diskriminierende Bewertungen. Und es geht um die Sicherstellung des Prinzips der Inländer-Gleichbehandlung und um die Meistbegünstigungsklausel. Das ist überhaupt das, was in solchen Handelsabkommen besprochen wird. Deshalb ist das Recht auf Regulierung unberührt von diesen Sachen. Alle nichtdiskriminierenden Regulierungen, ob das Produktionsstandards in der Landwirtschaft sind, was auch immer, die werden aufrechterhalten, die werden von Handelsabkommen nicht angetastet. In dieser Hinsicht ist CETA keine Ausnahme. CETA unterstreicht dies aber vielleicht noch ausdrücklicher. Zum Thema Investitionsschutz: Ich bin ja froh zu hören, dass auch Prof. Stoll das, was wir in CETA haben, als ein Modell sieht, aber Sie bezweifeln, warum braucht man das für Kanada? Ich glaube, hier muss man doch im Kopf behalten, was schon im ersten Teil der Anhörung gesagt wurde. Handelsabkommen, und das gilt auch für CETA, sind nicht direkt anwendbar in den Mitgliedstaaten. Niemand kann sich direkt vor einem deutschen Gericht auf Bestimmungen eines Handelsabkommens wie CETA berufen. Insofern macht es durchaus Sinn, hier zu schauen, dass wir, wir haben inner-



halb Europas und innerhalb Deutschlands hier einen Schutzstandard für Investoren, der vorbildlich ist, aber wir haben auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass europäische Unternehmen und deutsche Unternehmen, die im Ausland investieren, ein ähnliches Schutzniveau bekommen. Und wir haben auch OECD-Länder, da gibt es Fälle in denen, das war zwar nicht die Zentralregierung, sondern eine Provinz, ein Unternehmen enteignet hat und anschließend ein Gesetz erlassen hat, was diesem Unternehmen den Rechtsweg verschlossen hat. Für solche Fälle muss man vorsorgen. Die sind - zugegeben - in einem Land wie Kanada extrem, aber sie kommen vor und dafür müssen wir gewappnet sein. Das zweite ist, deutsche Gerichte und auch kanadische Gerichte können nur das einheimische Recht zu Grunde legen. Der Investitionsgerichtshof legt nur die Bestimmungen dieses Abkommens zu Grunde. Er hat nicht das Recht, die Rechtmäßigkeit oder die Kompatibilität von deutschem Recht oder von europäischem Recht mit diesem Abkommen einzuschätzen. Diese Zuständigkeit hat der Investitionsgerichtshof nicht. Er ist auf einige wenige Bestandteile des Investitionsschutzes hier beschränkt. Und der zweite Punkt, der mir wichtig ist, ist zu sagen: Wie können wir denn, wenn wir mit Ländern wie Vietnam oder China verhandeln, sagen – euch gegenüber brauchen wir einen solchen Investitionsschutz, unter entwickelten Ländern können wir darauf verzichten. Wie gesagt, wir können sachlich nicht darauf verzichten und zum zweiten geht es aber auch nicht, dass wir sagen, bei Kanada vertrauen wir einfach einmal darauf, aber euch gegenüber haben wir Misstrauen. Wir haben parallel zu Kanada mit Vietnam verhandelt. Das Abkommen ist noch in der Rechtsförmlichkeitsprüfung. Vietnam hätte nie dieses Modell akzeptiert, wenn wir es nicht auch gegenüber Kanada vertreten hätten. Und jetzt haben sie es akzeptiert.

Der **Vorsitzende**: Wir sind jetzt auch schon deutlich über der Zeit. Ich denke, Sie werden auch noch einmal gefragt. Die nächste Frage stellt der Kollege Lämmel.

Abg. **Andreas Lämmel** (CDU/CSU): Ich wollte auch noch einmal eine Frage stellen an Frau Weyand. NGOs, Gewerkschaften und andere ziehen ja durch die Lande und erklären, dass diese Freihandelsabkommen ausschließlich etwas für Großkonzerne

wären und dass hier für den Mittelstand kaum Vorteile daraus entstünden. Nun ist ja ein wichtiger Teil aus meiner Sicht der Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in Kanada, was ja auch vor allem Mittelständlern neue Chancen eröffnet. Nun ist aber der kanadische Staat ja auch anders organisiert als man sich das denkt. Das heißt, die Bundesebene hat ja bei der öffentlichen Beschaffung relativ wenige Handlungsmöglichkeiten. Wie ist denn in dem Abkommen sichergestellt, dass praktisch diese Öffnung des öffentlichen Beschaffungsmarktes auch in allen Teilen Kanadas stattfindet? Und Sie sagten ja in Ihrem vorhergehenden Wortbeitrag, es ist kein unmittelbar einklagbares Recht. Welche Kontrollinstanzen oder welche Kontrollmöglichkeiten hat denn dann die Europäische Union, um zu sehen, ob der öffentliche Beschaffungsmarkt wirklich gleichberechtigt offensteht?

Der **Vorsitzende**: Frau Weyand kann gleich weiter machen.

SVe **Dr. Sabine Weyand** (Europäische Kommission): Dankeschön, Herr Vorsitzender. In der Tat ist das Kapitel zum öffentlichen Beschaffungswesen ein ganz wichtiger Durchbruch in CETA und das begründet auch die Charakterisierung als eines der fortschrittlichsten und ehrgeizigsten Freihandelsabkommen. Kanada öffnet hier erstmals seine Ausschreibungsverfahren für EU-Unternehmen in größerem Umfang als für alle anderen Handelspartner. Und damit werden EU-Unternehmen als erste nichtkanadische Unternehmen in Kanada nicht nur auf Bundesebene Zugang haben, sondern auch auf Ebene der Provinzen und der Kommunen Angebote abgeben können. Das ist insofern wichtig, weil das geschätzte Volumen der öffentlichen Beschaffungsmärkte in Kanada auf Ebene der Provinzen doppelt so hoch ist wie auf Ebene der Zentralregierung. Damit wird durch CETA eine erhebliche Asymmetrie beendet, die wir bis jetzt haben. Denn der europäische und der deutsche Beschaffungsmarkt sind schon offen, auch für Kanadier, auch unterhalb der Bundesebene. Und da ist es wichtig, dass wir hier tatsächliche eine neue Qualität des Marktzugangs haben. Wie stellen wir das sicher? Zum einen ist in CETA sichergestellt, dass wenn es hierzu Beschwerden gibt, Unternehmen sich erst einmal auf dem administrativen Weg in Kanada beschweren können. Aber es gibt auch einen Ausschuss, der sich das anschaut und das überprüft. Und es gibt



letzten Endes natürlich als letzte Möglichkeit ein Streitschlichtungsverfahren. Aber wie gesagt, vorher sind so viele Sicherungen einbezogen und wir werden das natürlich in der Umsetzung auch entsprechend mit den kanadischen Kollegen in den verschiedenen Ausschüssen überprüfen, dass der tatsächliche Marktzugang auch dort gegeben ist.

Der Vorsitzende: Vielen Dank! Für die SPD-Fraktion fragt die Kollegin Scheer.

Abge. Dr. Nina Scheer (SPD): Meine Frage geht an Herrn Weiger. Und zwar möchte ich gern Ihre Einschätzung hören, wie Sie das Abkommen unter Verbraucherschutz- und Umweltschutzgesichtspunkten sehen, da ja verbreitet unterstellt wird, wir haben mit CETA ein gutes Abkommen im Sinne von Umwelt- und Arbeitnehmerrechten und auch Verbraucherschutzstandards definierenden Abkommen. Ich persönlich bezweifle das, das möchte ich kurz noch einmal an der Stelle eingefügt haben. Ich möchte aber gern Ihre Einschätzung, woran sich das denn festmachen sollte bzw. wenn Sie zu gegenteiliger Einschätzung kommen, wie Sie dies begründen.

Der Vorsitzende: Herr Weiger.

SV Hubert Weiger (BUND): Besten Dank Herr Vorsitzender, meine Damen, meine Herren. Für den Natur- und Umweltschutz nicht nur in Deutschland, sondern in der Europäischen Union ist eine der zentralen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte, die ja auch im deutschen Verfassungsrecht inzwischen verankert ist, die Festlegung des Vorsorgeprinzips. Das Vorsorgeprinzip erstreckt sich aber nicht nur auf den Bereich der Umwelt, sondern genauso auch auf den Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz. Es ist von zentraler Bedeutung und von daher ist es für uns in keiner Weise nachvollziehbar, dass dieses Vorsorgeprinzip im Vertragstext als Vorsorgeprinzip, welches natürlich dann konkret immer erst umgesetzt werden muss, im Sekundärrecht nicht verankert worden ist. Der Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im Bereich von Standards der WTO sind nicht ausreichend und nicht tiefreichend. Denn genau aufgrund dieser defizitären Maßnahme hat die EU die Klage gegen die Importe von Hormonfleisch aus den USA eben nicht erfolgreich durchgestanden.

Der Ersatz des Vorsorgeprinzips durch den sogenannten wissenschaftsbasierten Ansatz durch die Förderung wissenschaftsbasierter Zulassungsverfahren, wie dann zum Beispiel sehr konkret in Art. 25 II, IIb des Vertragstextes formuliert wird, führt genau dazu, dass wir letztendlich das europäische Vorsorgeprinzip zu Gunsten des nordamerikanischen Ansatzes aufgeben, nämlich wissenschaftsbasiert. Das heißt nachträglich, wenn entsprechende Erkenntnisse, die nicht mehr abgeleugnet werden können, vorhanden sind. Und das ist aus unserer Sicht kein Fortschritt, sondern letztendlich ein massiver Rückschritt, den wir im Übrigen auch schon konkret erleben. Seit dem Jahre 2012 wird über das Verbot von sogenannten endokrinen Stoffen verhandelt, die entsprechende Gesundheitsgefahren beinhalten. Bis heute ist es aufgrund des Vetos aus nordamerikanischer, sowohl US- als auch kanadischer Sicht, hier nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen, was mit Sicherheit ein großer Schaden für den Verbraucherschutz ist.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Die nächste Frage geht an die Unionsfraktion, Kollege Dr. Pfeiffer.

Abg. Dr. Joachim Pfeiffer (CDU/CSU): Dankeschön. Ich würde gerne noch einmal den Herrn Treier und den Herrn Kerber fragen, vielleicht dieses Mal in umgekehrter Reihenfolge, und zwar in der Tat zu konkreten Stichworten. Einmal würde ich auch von Ihrer Seite aus gern zum Thema Vorsorgeprinzip eine Einschätzung hören und auch zur Notwendigkeit des Investitionsschutzes. Es ist ja nicht so, dass Investitionsschutz nur zwischen Industrieländern und vermeintlichen Entwicklungsländern notwendig ist. Es gibt ja selbst innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union Investitionsschutzstreitigkeiten, die vor internationalen Gerichtshöfen ausgetragen werden. Und auch zum Thema Vorbildcharakter für andere Handels- und Investitionschutzabkommen - vielleicht sagen Sie etwas zu den drei Komplexen.

Der Vorsitzende: Zunächst Herr Dr. Treier und dann Herr Dr. Kerber.

SV Dr. Volker Treier (DIHK): Danke Herr Vorsitzender und Herr Pfeiffer für die Frage. Vorsorgeprinzip - auch aus unserer Sicht der DIHK hat sich das Vorsorgeprinzip bewährt. Und so wie wir den



CETA-Text lesen, bekräftigt er auch die Anwendung des Vorsorgeprinzips de facto. Der Vertragstext enthält Bezüge zum Vorsorgeprinzip, zum Beispiel auf die Verpflichtung aus dem Übereinkommen der WTO über sanitäre Maßnahmen und den Verweis auf Art. 20 von GATT, der handelsbeschränkende Maßnahmen für die Schutzziele menschlichen Lebens, Gesundheit, Tiere und Pflanzen erlaubt. Also insofern ist das Vorsorgeprinzip zu beachten und der Lesart, so wie wir sie sehen, wird das in CETA auch gezogen. Investitionsschutz - den Ausführungen von Frau Dr. Weyand anschließend - das ist ein Thema, weil es ein Vorbildcharakter auch für andere Abkommen haben kann. Und auch viele unserer Forderungen der DIHK-Organisationen sind bei dieser Reform des Investitionsschutzes und des ISDS-Verfahrens gezogen worden. Eine wichtige für uns war und ist, dass der Mittelstand von einem Investitionsschutz im Zweifel Gebrauch machen kann. Das ist bislang häufig nicht der Fall gewesen. Das wichtigste Stichwort war die Gebührenordnung - dass man im Fall einer Niederlage die zum Teil exorbitanten Anwaltskosten hat übernehmen müssen und das von vornherein viele mittelständische Unternehmen ausgeschlossen hat. Hier ist jetzt eine Gebührenordnung anberaumt worden und das muss noch konkretisiert werden. Mittelstandsfreundlich sehen wir unter dem Strich den Text insgesamt auch, weil Dinge, die noch nicht angesprochen wurden, einbezogen wurden - das ist die Mobilität von Arbeitskräften - die ganz wichtig ist. Wenn wir zum Beispiel bei Lieferungen für den Maschinenbau oder der Medizin Mess- und Regeltechnik haben. Auch ein Vorbildcharakter sind geografische Schutzangaben - auch die sind ganz wichtig für viele mittelständische deutsche Betriebe, die sind aufgenommen worden in dem Maße, dass Kanada das akzeptiert hat. Und Vorbildcharakter hat auch die Berufungsinstanz, ich komme noch einmal zum Investitionsschutz, das ist wichtig. Und ein letztes - auch in der regulatorischen Kooperation - also Mittelstand für Mittelstand wird Handel dann behindert, wenn er zu bürokratisch ist oder mit zu bürokratischen Kosten verbunden ist. Und wenn jetzt durch eine einheitliche Konformitätsüberprüfungsstelle nach EU-Kriterien und nach kanadischen Kriterien ein Marktzugang für die Produkte festgestellt werden kann, also eine Stelle angegangen werden kann für ein Unternehmen, dann ist das kostensenkend

und gleichzeitig wird aber auch nicht die Regulatorik und die Möglichkeit der jeweiligen Vertragspartner, die Regulatorik voranzutreiben, ausgehebelt. Kollege Kerber, ich glaube, jetzt habe ich die Zeit wieder locker reingeholt.

Der **Vorsitzende**: Naja, viel bleibt nicht mehr. Tut mir leid, Herr Dr. Kerber, aber 20 Sekunden.

SV **Dr. Markus Kerber** (BDI): Dann mache ich es ganz schnell. Die eingehenden Befürchtungen der Kollegen Sachverständigen Weiger und Maier teile ich. Aber ich glaube, dass CETA mit dem Text in Art. 21 den Befürchtungen gerecht wird und Mittel und Wege für uns bereit hält, in Europa hier Vorsorge zu schaffen. Ich zitiere nur einen Satz: „Es steht einer Vertragspartei frei, abweichende Regulationsmaßnahmen zu ergreifen oder andere Vorhaben zu verfolgen, wenn Gründe dafür sprechen, beispielsweise abweichende institutionelle oder legislative Ansätze, Voraussetzungen, Werte und Prioritäten“. Wenn Sie unter Werte Ethik nicht fassen, weiß ich auch nicht, wie wir weiter kommen sollen. Aber diese Generalnorm macht uns Europäer fähig, uns gegen alles zu schützen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Nun fragt Kollege Hardt.

Abg. **Jürgen Hardt** (CDU/CSU): Dankeschön Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Frau Weyand und Herrn Raphael. Herr Raphael, der Deutsche Städtetag und die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände haben ja unsere Kommunalpolitiker wuschelig gemacht wegen CETA und TTIP mit den entsprechenden Resolutionen, so habe ich das empfunden, und unnötig Sorge und Angst produziert. Deswegen noch einmal meine konkrete Nachfrage bezüglich der kommunalen Daseinsvorsorge. Das, was jetzt in CETA geregelt ist, korrespondiert ja mit dem, was in Europa geregelt ist. Denn die kommunale Daseinsvorsorge, die Ausnahme vom Wettbewerb, ist ja eine maßgeblich von Deutschland in der Europäischen Union durchgesetzte Ausnahme von der grundsätzlichen Freiheit im Binnenmarkt. Wird denn aus Ihrer Sicht durch CETA etwas Weitergehendes gegenüber den Kommunen an Beschränkungen auferlegt, sich da in diesem Sinne zu verhalten und die Dinge in ihrem Monopol zu belassen, als das durch EU-Recht der Fall ist? Oder ist nicht das, was Sie ganz konkret jetzt bei CETA kritisieren, in Wirklichkeit Kritik an



der Regelung der Europäischen Union? Das würde mich wundern, weil ich dachte immer, die kommunalen Spitzenverbände und die EU hätten ihren Frieden gemacht in dem Feld. Also da komme ich noch nicht ganz klar mit Ihrem „würde, könnte, sollte“.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Raphael.

SV Detlef Raphael (Deutscher Städtetag): Herzlichen Dank Herr Hardt. Ich möchte erst einmal sagen, wir haben niemanden wuselig und auch nicht wuschig gemacht, sondern wir sind wuschig geworden, weil es insbesondere aus zwei Regionen in Süddeutschland Unmengen von kommunalen Resolutionen gab. Und das ist eigentlich üblich und gängig, dass wir als kommunale Spitzenverbände, wenn viele Mitgliedsstädte und -gemeinden und auch Landkreise uns ansprechen, dann auch reagieren und versuchen, entsprechend Einfluss zu nehmen auf das, was gerade verhandelt wird. Und wir haben uns insbesondere zu TTIP geäußert und nach meinem Wissen ist das auch gut so, denn es gibt noch keine Texte zu TTIP. Sondern wir haben gesagt, wir haben rote Linien, wie andere hier am Tisch übrigens auch, und zwar egal ob Gewerkschaften, Wirtschaft oder Umweltverbände oder wer auch immer. Und da achten wir gemeinsam darauf auch mit dem Verband kommunaler Unternehmen, dass die eingehalten werden. Und jetzt kommt ein Problem, das sehr schwierig ist. Das liegt nämlich daran, dass die Handelspolitiker die Sprache der Daseinsvorsorge nicht beherrschen. Ich bin da einmal relativ deutlich. Wenn ich daran denke, dass wir in der EU seit Jahren eine Debatte darüber führen, müssen wir möglicherweise Dienstleistungen von allgemeinem oder von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse definieren oder nicht. Und dann schrecken wir, das sage ich ganz offen, als kommunale Spitzenverbände in Deutschland immer zusammen, weil wir die Sorge haben, dass dann auf ein Niveau der Daseinsvorsorge nivelliert wird, das nicht mit unserem Verständnis übereinstimmt. Und jetzt kommen die Handelspolitiker dazu und die haben jetzt eine ganz neue Definition. Und die ist überall unterschiedlich. Wenn Sie sich jetzt die public-utility-Klausel ansehen, dann gibt es da noch den Begriff von public services, dann gibt es öffentliche Versorgungsleistungen und im Prinzip weiß keiner, sind es eigentlich nun, ich sage es im Abkürzungssprachgebrauch,

DAI oder DAWI, also Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wo der EuGH glücklicherweise auch einmal einen Rahmen gesetzt hat. Und das ist natürlich genau unser Problem mit dem neu eingeführten Negativlistenprinzip: sonst hat es ja immer ein Positivlistenprinzip gegeben. Mit dem Negativlistenprinzip und einer relativ komplexen Ausnahmetatbeschreibung in den Annexen 1 und 2 herzugehen und zu sagen, jetzt haben wir alle Daseinsvorsorgebereiche, die wir hier in Deutschland kennen, auch tatsächlich abgedeckt, da habe ich ein kleines Fragezeichen. Und meine Kollegen aus den anderen beiden Spitzenverbänden auch. Und wir bitten daher darum, in dem weiteren Ratifizierungsprozess zu prüfen, ob die Fragezeichen noch eine Berechtigung haben oder nicht. Was uns, das sage ich ganz offen, in der Kürze der Zeit, jetzt wo die Vertragstexte da sind, in der jeweiligen Sprachfassung nicht vollumfänglich möglich war.

Der **Vorsitzende**: Entschuldigung, wollen Sie für Frau Dr. Weyand noch ein paar Sekunden lassen?

SV Detlef Raphael (Deutscher Städtetag): Ja, gerne.

Der **Vorsitzende**: Bitteschön, Frau Dr. Weyand.

Sve Dr. Sabine Weyand (Europäische Kommission): Dankeschön. Das sind alles legitime Bedenken. Wir haben eine Verpflichtung auf den Schutz der Daseinsvorsorge nach den europäischen Verträgen und die gilt auch für Handelspolitiker. Die Texte, die Sie hier finden, und ich erlaube mir, einen Absatz vorzulesen, weil der glaube ich wichtig ist für die Definitionsfragen. Da heißt es ganz klar in Annex 2, mit dem sich die EU vorbehält, Monopole aufrechtzuerhalten oder zu errichten, dass „in allen EU-Mitgliedstaaten können Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen“. Dann gibt es eine lange Liste von Beispielen, die nicht erschöpfend ist. Und dann wird extra noch einmal gesagt: „Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.“ Es heißt,



die EU behält sich - wie seit über 20 Jahren - in allen Abkommen vor, das selbst zu definieren. Noch ganz kurz zu...

Der **Vorsitzende**: Ich muss Sie bitten, sich das ggf. für eine weitere Befragung hier vorzubehalten.

SVe **Dr. Sabine Weyand** (Europäische Kommission): Ich hoffe, jemand kommt auf mich zurück.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht an den Kollegen Barthel.

Abg. **Klaus Barthel** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Körzell und Herrn Weiger. Und zwar zu den bei internationalen Verträgen ja ganz wichtigen Fragen von Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen. Jetzt haben wir ja viel über Investorenschutz gehört. Das heißt, hier gibt es Sanktionsmöglichkeiten und Durchsetzungsmöglichkeiten für Investoren. Aber wie beurteilen Sie die Möglichkeiten zum Beispiel für Arbeitnehmerrechte oder für den Umweltschutz oder für Verbraucher, Rechte durchzusetzen? Da haben wir ja wohl keine Klagemöglichkeiten, sondern da sind ja wohl nur Handelssanktionen irgendwie möglich. Halten Sie das für einen realistischen Durchsetzungsmechanismus?

Der **Vorsitzende**: Herr Körzell.

SV **Stefan Körzell** (DGB): Ich will vielleicht einmal folgendermaßen antworten – wir kennen das ja zumindest aus den OECD-Guidelines wie die Verfahren dort zu laufen haben. Dort gibt es nationale Kontaktstellen, an denen dann entsprechend auch Beschwerdeverfahren anhängig sein können. Wir haben dort aber die Erfahrung gemacht, gerade im letzten Jahr bzw. im vorletzten Jahr, dass ein Beschwerdeverfahren damit geendet ist, dass das Unternehmen, gegen das die Beschwerde geführt worden ist von Seiten der Industriegewerkschaft Metall und auf Einladung des Bundeswirtschaftsministeriums, gesagt hat, sie kommen nicht. Und damit war das Verfahren beendet. Deswegen werben wir ausdrücklich dafür, dass wir sagen, wenn Arbeitnehmerrechte auch nachhaltig verankert werden sollen, dann müssen sie es auch in einem abgestuften Verfahren sein, wo es zunächst Konsultationen gibt auf verschiedenen Ebenen. Aber wenn diese Konsultationen am Ende zu keinem Ergebnis führen,

zur Beilegung eines Konfliktes, den es dort gibt, auch so gestaltet werden im Nachhaltigkeitskapitel, dass man sagen kann, auch hier bestehen die Möglichkeiten, Sanktionen zu verhängen.

Der **Vorsitzende**: Ergänzend Herr Weiger.

SV **Hubert Weiger** (BUND): Einer unserer zentralen Kritikpunkte ist genau dieser Aspekt, dass zum Beispiel Investoren im Bereich Energie und Bergbau durchaus erhebliche Rechte haben, letztendlich auch gegen unsere Standards zu klagen, dass aber die Umweltseite so gut wie keine Rechte hat, auf entsprechende Durchsetzung von Rechten zu klagen. Ein klassisches Beispiel - wenn Sie an die Zulassungsdiskussion von Glyphosat denken, war ja einer der zentralen Punkte - Stichwort die Nichtveröffentlichung von Gutachten über Gefahren oder Nichtgefahren - gilt eben als Betriebsgeheimnis. Im Rahmen von CETA wird dieses Prinzip für Pflanzenbehandlungsmittel für zehn Jahre noch einmal zementiert. Das heißt, in dem Punkt werden unsere Möglichkeiten der Einflussnahme massiv erschwert und zentrale Fortschritte, sowohl national als auch auf europäischer Ebene, sind da nicht zuletzt durch die Möglichkeit, auch vor den Gerichten entsprechende Rechte durchzusetzen, mit erstritten worden.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage geht an die Unionsfraktion. Hier der Kollege Dr. Pfeiffer.

Abg. **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gern noch einmal Herrn Kerber und Herrn Treier fragen. Sie haben es vorhin angesprochen, 35 % der Unternehmen, insbesondere im Mittelstand, fühlen sich durch Handelshemmnisse immer eher beeinträchtigt. Es gibt ja eine ganze Reihe von Bemühungen. Die multilateralen fruchten nicht, WTO kommt nicht voran, jetzt machen die Amerikaner TPP, andere machen ähnliches, die Chinesen sind unterwegs. Wie würden Sie denn hier eine Nichtregulierung oder eine Nichtbeteiligung Europas auch in ihren Auswirkungen auf Deutschland und Europa sehen, nicht nur auf CETA, sondern auch auf TTIP oder auf andere, die da unmittelbar folgen würden?

Der **Vorsitzende**: Die Frage zunächst an Herrn Dr. Kerber.



SV Dr. Markus Kerber (BDI): Ich will mich extrem kurz halten. Weil CETA das im Moment modernste Abkommen ist, das man haben kann zwischen der EU und Kanada, wäre ein nicht Zustandekommen meines Erachtens in der Abschreckungswirkung, überhaupt mit der EU zu verhandeln, verheerend. Ich will gar nicht so sehr hier die TTIP-Arie singen, sondern mir geht es um Bereiche in Südostasien und in anderen Bereichen der Welt, die gerne mit der EU Handel schließen. Und ich will auch gar nicht auf die Industriezölle hinaus, sondern es sind drei Dinge, die uns beeindrucken. Das ist der Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, der erstmalig von einem großen Industrieland, wie wir glauben, geöffnet wird bis auf die Gebietskörperschaften hinunter. Wir haben zweitens, das mögen manche am Tisch für nicht genügend halten, zum ersten Mal ein wahrlich ausgeprägtes Nachhaltigkeitskapitel drin mit einer institutionellen Vorkehrung, wo Zivilgesellschaften mit am Tisch sitzen. Das mag manchen nicht stark genug sein, aber es ist besser als das, was wir in 99 Prozent aller anderen Abkommen haben. Und ich glaube wir haben ein Abkommen, das so etwas wie Augenhöhe auch zwischen den Partnern vermittelt, wo der eine zehn Mal so groß ist wie der andere und der andere ein Zehntel davon beträgt, nämlich Kanada. Und das ist in der Wirkung, was die EU immer bedenken muss, auf viele, viele andere Rand- und Bezirksregionen extrem wichtig, dass man eine Vertrauensbasis schafft, mit Europa in den Handel zu treten. Und ich glaube, wir haben große Bereiche, wie vorher schon gesagt, in Asien, in Afrika, in Südamerika große Einzelwirtschaften, die aber im Verhältnis zur EU viel zu klein sind, die sich dieses CETA-Abkommen ganz genau anschauen und sagen: „Ist die EU ein vertrauenswürdiger Vertragspartner?“. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Treier.

SV Dr. Volker Treier (DIHK): Jetzt muss man bezüglich des transpazifischen Abkommens auch spekulieren, ob es jemals in Kraft tritt. Aber wenn es das dann täte, haben Mitgliedsverbände des BDI ausgerechnet, dann gibt es Wettbewerbsvorteile zum Beispiel von japanischen Maschinenbauern auf den US-Märkten im Bereich zwischen zehn und zwanzig Prozent durch TPP gegenüber dem Status quo heute. Also, nichts beim Freihandel zu tun be-

deutet, dass sich die Wettbewerbsposition der deutschen Wirtschaft verschlechtert. Viele andere Freihandelsabkommen oder sich integrierende Wirtschaftsräume, zum Beispiel in Asien, sind auf dem Weg, ich nenne nur mal die ASEAN-Staaten oder das RCEP, in dem China eine Rolle spielt. Kurzum, die Situation im Moment auf den Außenmärkten ist keine einfache. Im letzten Jahr, im ersten Halbjahr, war der Welthandel sogar rückläufig und von unseren Umfragen, bezogen auf die Handelshemmnisse, habe ich berichtet und da sagen die Unternehmen auch ganz konkret, was sie beobachten: Das ist eine deutliche Zunahme von lokalen Zertifizierungsanforderungen, verstärkten Sicherheitsanforderungen. Höhere Zölle sind nicht mal das große Thema, ähnlich hoch wie höhere Zölle und das sagen 21 Prozent im Jahr 2014 und jetzt sprechen immerhin noch 16 Prozent dazu. Ein größeres Thema ist der Zwang zu „local Content“, also in den Märkten produzieren zu müssen, um die Produkte in den Markt zu bringen, obwohl man das eigentlich gar nicht will. Und CETA kann deshalb für uns sowas wie ein Symbolcharakter sein, also ein Gegengewicht gegen diese Entwicklung. Alle reden von Globalisierung, aber kaum einer geht im Moment hin. Und ein noch wichtigeres ist das Thema der globalen Handelsregeln, mitzubestimmen und da hat Kollege Kerber schon einige Punkte genannt, sind Beschaffungsmärkte. Da habe ich vorhin genannt, das ist die Mobilität, es ist auch die regulatorische Kooperation ohne die jeweilige Souveränität der eigenen Regulierung abzugeben, sondern sich frühzeitig abzustimmen. Und es sind auch kleinere, vermeintlich kleinere, Themen, die den deutschen Mittelstand aber ganz stark betreffen. Das ist eine Frage des Ursprungs, um zu den präferenziellen Bedingungen dann Handel betreiben zu können, bis hin zu den Zollverfahren. Und auch da hat CETA einiges bewirkt, dass Zollverfahren beschleunigt werden sollen und das ist auch ganz wichtig.

Der **Vorsitzende**: Danke, nun fragt der Kollege Dr. Raabe für die SPD-Fraktion.

Abg. Dr. Sascha Raabe (SPD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Körzell vom DGB. Wir hören ja immer wieder, dass die Nachhaltigkeitskapitel bei EU-Handelsabkommen immer die Besten sind. Also bei Korea wurde uns das gesagt, dann bei Peru/Kolumbien, dann bei Zentralamerika und jetzt



ist Kanada das neue, was so besonders beispielgebend sein soll. Ich denke, sie kranken aber alle - Herr Körzell und da geht meine Frage hin - daran, dass ausdrücklich Sanktionsmöglichkeiten im Konfliktfall ausgeschlossen werden. Es gibt ein abgestuftes Dialogverfahren. Das gab es auch schon bei Korea, Peru/Kolumbien, Zentralamerika und wenn es am Ende hart auf hart kommt, dann heißt es hier auch wörtlich, wenn die Vertragsparteien zu einer Lösung kommen, dann sagen sie es halt, aber dann steht drin, wenn sie zu keiner Lösung kommen, dann geht es nicht weiter hier. Und dann steht drin, dann greift auch nicht der allgemeine Strafbeilegungsmechanismus, sondern dann ist Schluss, also diese Frage wird offen gelassen. Und meine Frage an Sie, Herr Körzell, ist, vor den Erfahrungen, die Sie mit den Abkommen mit Korea, Peru/Kolumbien, Zentralamerika gemacht haben, glauben Sie denn, dass das dann wirklich auch wirkungsvoll durchgesetzt werden kann. Denn so schön es ist, dass Kanada auch auf Druck der Gewerkschaften, Teilen des Parlaments, des Europäischen und des Deutschen Bundestages jetzt die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert, das haben diese anderen Länder ja auch alle und auch Indien und Vietnam. Da wäre meine zweite Frage, mit denen wir jetzt verhandeln und auch mit den afrikanischen Staaten Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, da soll Kanada mit CETA ein Vorbild auch für diese Abkommen sein. Sehen Sie denn dann auch für diese künftigen Abkommen die Arbeitnehmerrechte wirkungsvoll durchgesetzt, wenn man immer weiterhin dabei bleibt, dass man am Ende, wenn es hart auf hart kommt, keine Sanktionsmöglichkeiten hat.

Der **Vorsitzende**: Herr Körzell.

SV **Stefan Körzell** (DGB): Herzlichen Dank für die Frage. Ich habe bei einer anderen Antwort auf eine ähnliche Frage schon Mal gesagt, dass der Text eine Formulierung enthält, das Arbeitsschutzniveau soll stetig verbessert werden. Das ist zumindest etwas, wo wir gesagt haben, da geht es in die richtige Richtung. Aber ich habe es dann eben auch ausgeführt, wir sind schon der Meinung, dass es vorher Mechanismen der Konsultation geben soll, wenn es Probleme gibt, gerade beim Verstoß gegen Arbeitnehmerrechte, ist es nicht einzusehen, dass dann Wettbewerbsvorteile sich erarbeitet werden auf dem Rücken der Beschäftigten. Das ist etwas, das lehnen wir auf jeden Fall ab und in diesem Fall

wollen wir, dass es einen Konflikt-schlichtungsmechanismus gibt, um solche Konflikte zu schlichten. Wenn sie aber am Ende nicht zu schlichten sind, dann muss es auch die Möglichkeit geben, eine Stufe weiter zu gehen und zu sagen, hier muss man über mögliche Sanktionsmechanismen nachdenken. Ich denke, das ist etwas, das ist es wert, jetzt auch noch in den Gesprächen, die jetzt noch anstehen, und auch im Ratifizierungsverfahren nochmal besonders stark zu machen, weil ich glaube, man muss Arbeitnehmerrechte genauso stark machen oder, wenn es um Verstöße geht bei Arbeitnehmerrechten, genauso stark machen, wie wenn es um Handelsverstöße geht. Dann ist es ein Abkommen auch auf Augenhöhe, wenn es um die Beschäftigten geht.

Der **Vorsitzende**: Nun fragt für DIE LINKE. die Kollegin Bulling-Schröter.

Abge. **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.): Dankeschön Herr Vorsitzender. Meine Fragen gehen an Herrn Jürgen Maier und an Herrn Raphael und ich würde gern nochmal den Schutz der öffentlichen Dienstleistungen, kommunale Daseinsvorsorge, Kommerzialisierung thematisieren. Wie sehen Sie das auch mit der kommunalen Selbstbestimmung und vielleicht könnte jeder von Ihnen auch noch mal etwas zum Klimaschutz sagen, hat ja heute noch gar keine Rolle gespielt. Positiv oder negativ?

Der **Vorsitzende**: Zunächst antwortet Herr Maier.

SV **Jürgen Maier** (Forum Umwelt & Entwicklung): Was die kommunale Daseinsvorsorge angeht, haben wir heute schon von Herrn Raphael sehr deutlich gehört, dass es da durchaus Lücken gibt. Auch wer das Gutachten von Herrn Nettesheim für das Land Baden-Württemberg liest, stellt sehr schnell fest, dass Herr Nettesheim da eine ganze Menge von Lücken gefunden hat. Auch die Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen findet das. Also die Bedenken, die sind sicherlich ganz klar da. Es ist der Geist einer sozusagen fortschreitenden Kommerzialisierung öffentlicher Dienstleistungen, den wir in den letzten zehn Jahren in der EU seit den großen Auseinandersetzungen um die Dienstleistungsrichtlinie gehabt haben, der ist hier eben nach wie vor spürbar. Allen Dementis zum Trotz, es geht immer scheinbar ein bisschen mehr in Richtung noch eine Lücke



mehr. Was den Klimaschutz angeht, will ich vielleicht nur darauf verweisen, dass wir in den letzten fünf, sechs Jahren in der EU eine große Auseinandersetzung hatten, um die sogenannte Kraftstoffqualitätsrichtlinie. Da hatte die EU nämlich vor, ein Handelshemmnis gegenüber Kanada zu errichten, indem man die Kraftstoffqualitätsrichtlinie so anfangs gestalten wollte, dass die Teersandölproduktion damit in der EU nicht mehr marktfähig gewesen wäre. Das hat die EU-Kommission dann nach einigem Hin und Her und heftigen Interventionen Kanadas zurückgezogen. Das heißt, wir müssen jetzt kanadische Teersandöle auf dem europäischen Markt zulassen ohne CETA. Die Frage ist natürlich schon, wenn wir in Zukunft Klimaschutz ernstnehmen, Pariser Abkommen etc., da werden wir noch eine ganze Menge Regulierungen ergreifen müssen, die nolens volens Investitionen in fossile Brennstoffe entwerten werden. Ob das Öl ist oder Kohle, aber das wird die Konsequenz sein. Und das CETA-Abkommen wird natürlich Investoren, die eine solche Entwertung ihrer Investitionen nicht wollen, zusätzliche Möglichkeiten geben, dagegen zu klagen, dagegen vorzugehen. Und das ist natürlich eine Sache, von der ich erstmal sagen würde, das ist keine gute Idee. Für den Klimaschutz schafft das neue Unsicherheiten, neue Fragezeichen.

Der Vorsitzende: Ergänzend Herr Raphael.

SV Detlef Raphael (Deutscher Städtetag): Nach dem vorliegenden CETA-Text kann ich im Moment nicht erkennen, dass das, was an Anforderungen in den Kommunen stattfindet oder auch von der Bundesregierung vorgegeben wird, beim Klimaschutz dadurch in Frage gestellt werden könnte. Also das mal als Vorbemerkung zum Thema Klimaschutz. Ich kann im Moment auch nicht erkennen, dass bestimmte Technologien, die wir hier vielleicht nicht einsetzen würden, deshalb hier auf den Markt kämen. Im Gegenteil, ich sage nochmal, durch die Marktöffnung im öffentlichen Beschaffungsmarkt ist es eher möglich, innovative und umweltfreundliche Technologien im verstärkten Maß auch nach Kanada zu exportieren und da sehe ich eher eine Chance für unsere Unternehmen. Das zweite ist, nochmal zurückzukommen auf das Thema Daseinsvorsorge. Wir haben, Frau Dr. Weyand hat darauf hingewiesen, diese Generalklausel. Die ist unstrittig. Wir haben aber das Problem, dass durch die nicht logische, so sag ich das mal, Nennung von

Beispielen und Nichtbeispielen in bestimmten Bereichen der Eindruck entsteht, es wäre eine Lücke da. Das muss man ganz offen zugeben. Es wird immer beispielsweise relativ klar gesagt, alles das, was mit der Wasserversorgung zu tun hat, das wird ausdrücklich erwähnt. Der Bereich der Abwasserentsorgung nicht. So, und genau diese Lücken zu prüfen und zu gucken, ist es eine oder ist es keine, das ist unser Vorbehalt. Es ist bei uns kein Vorbehalt, dass wir sagen, die Daseinsvorsorge wäre gar nicht geschützt. Sondern wir wollen einfach sicherstellen, dass auch alle Bereiche wirklich geschützt sind und nicht hier irgendwo eine Lücke entsteht, weil wir eine Sondersituation der Daseinsvorsorge in Deutschland haben, dass wir im Grenzbereich zu den liberalisierten Märkten tätig sind. Und das ist eine Besonderheit, die kennen wir so in den anderen EU-Mitgliedstaaten nicht. Und da sicher zu sein, dass gerade auch den kommunalen Unternehmen nicht auf irgendeine Weise Schranken auferlegt werden durch das Freihandelsabkommen, darum geht es uns. Danke.

Der Vorsitzende: So, wir kommen nun zur letzten Frage, die von Kollegin Dröge gestellt wird.

Abge. Katharina Dröge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage geht noch einmal an Herrn Professor Stoll. Sie schreiben in einer unlängst von Ihnen veröffentlichte Studie, dass Regelungen in CETA das Vorsorgeprinzip schwächen würden und könnten. Können Sie bitte darlegen, inwieweit das so ist. Und zum zweiten könnten Sie noch die Frage beantworten, inwiefern durch in CETA getroffene Vereinbarungen gegebenenfalls künftige Regelungen zum Schutz von Mensch, Umwelt oder Klima verzögert, verhindert oder verlangsamt werden.

Der Vorsitzende: Herr Professor Stoll.

SV Prof. Dr. iur. Peter-Tobias Stoll (Institut für Völkerrecht und Europarecht): Dankeschön. In der Europäischen Union ist der Vorsorgegrundsatz, der sich auch auf deutsche Ursprünge stützt, ein Rechtsprinzip, das die Europäische Union und ihre Organe, aber auch dadurch die Mitgliedstaaten, verpflichtet, vorsorgend zu handeln. In den Bereichen Umwelt, Naturschutz, aber auch im Arbeitsschutz und im Verbraucherschutz. Dieser Vorsorgegrundsatz ist dynamisch, er geht darauf hin, einen



effektiven Schutz dieser Güter und der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union in diesen Bereichen zu verwirklichen. Das heißt, es ist in ihm schon angelegt, dass Regelungen zur Vorsorge, das ist einmal dieses Vorsorgeprinzip, aber es sind viele, viele wichtige einzelne Regelungen der Europäischen Union in den Bereichen des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, dass die auch mit der Zeit fortgeschrieben werden können. Das ist die Besonderheit des europäischen Vorsorgeprinzips. Auf internationaler Ebene begegnet dieser Vorsorgegrundsatz großer Kritik. Er begegnet ihm, das ist bekannt, von der Seite der USA und Kanadas, die eine andere Regulierungsphilosophie haben und die sich durchsetzen in anderen internationalen Institutionen, zum Teil in der WTO, auch natürlich mit der Zustimmung der Europäischen Union enthält die WTO Regelungen, die der Vorsorge in diesem Umfang nicht hinreichend Rechnung tragen. Und es gibt eine Reihe von anderen Institutionen, zum Beispiel die Internationale Institution zur Sicherung von Standards für die Lebensmittelsicherheit, die ebenfalls dem europäischen Vorsorgeprinzip sozusagen nicht im vollen Umfang Rechnung tragen. Das europäische Vorsorgeprinzip wird auch beispielsweise in den Arbeiten zur Regulierung in der OECD sehr kritisch gesehen. Das heißt, die Europäische Union begegnet mit diesem Vorsorgegrundsatz auf der internationalen Ebene einer großen, starken Kritik. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass es natürlich zwei große Verfahren vor der WTO gegeben hat. Beide initiiert von den USA und Kanada, in denen die EU mit ihrem Argument, sozusagen der Vorsorge, nicht durchgedrungen ist. In der WTO, gibt es Unsicherheiten, es gibt über diese Verfahren hinaus in Einzelgremien, etwa zum TPT- und zum SPS-Abkommen, weitere Kritik an Regelungen der Europäischen Union, die bisher noch nicht zu Streit-schlichtungsfällen geführt hat, aber die zu Streit-schlichtungsfällen führen kann. Neben dieser Situation geht nun das CETA-Übereinkommen her und übernimmt im Grunde die Regelung der WTO und das ist glaube ich der entscheidende Punkt, wo ich mich auch von Herrn Dr. Kerber unterscheiden würde. Sozusagen die ganze Basis des CETA-Abkommens ist, dass das WTO-Recht übernommen wird und das ist ja auch nur richtig, weil es ein Freihandelsabkommen ist, das auf der WTO basiert. Und das bedeutet etwa, dass auch das „Right to regulate“ in dem Artikel 21 zur regulatorischen

Kooperation immer vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass natürlich der Rahmen des WTO-Rechts sozusagen nicht tangiert werden darf. Und nun habe ich ja gesagt, dass meiner Ansicht nach, und da sind sich glaube ich viele einig, dieses WTO-Recht noch nicht klar ist. Es gibt jetzt, wenn Sie mich fragen, gibt es einen heißen Fall, der am nächsten Donnerstag in Genf landet, dann würde ich sagen, wahrscheinlich nicht. Aber bei der WTO werden eben nicht alle Streitigkeiten auch zur Streitschlichtung gebracht. Dann in dieser Situation muss man sagen, hat die Europäische Union es nicht vermocht, dieses Interesse an der Durchsetzung dieses Vorsorgegrundsatzes in dieses Übereinkommen hinein zuschreiben. Und das gilt einmal für die Regelungen, die da sind, es gilt aber auch für sozusagen das „living Agreement“. Sehen Sie, wenn Sie verhandeln über Regulierungen, die Umwelt- und Verbraucherschutz betreffen, kommt es natürlich darauf an, wie sind diese Regelungen ausgestaltet, nach denen da verhandelt wird. Wer muss seine Regulierung begründen, wer muss auf der anderen Seite darlegen, warum er die Regulierung des anderen nicht übernehmen will. Wenn Sie sich diese ganzen Regulierungen ansehen, sehen Sie, dass sie ausgehen von dem WTO-SPS-Übereinkommen Artikel 5 I im Wesentlichen, einem „Scientific Risk Assessment“, dass sie also eher diesen wissenschaftsbezogenen Ansatz verfolgen und weniger den Ansatz der Europäischen Union, der von einer wissenschaftlichen Unsicherheit ausgeht. Und das ist sozusagen der Hauptkritikpunkt, dass es nicht gelungen ist, in Anbetracht unsicherer WTO-rechtlicher Bedingungen sozusagen einen Meilenstein einzusetzen (...)

Der Vorsitzende: Das war ich, um Sie jetzt auch akustisch auf das bei Weitem überschrittene Ende Ihrer Redezeit hinzuweisen. Sie können den Satz zu Ende führen. Wir sind nämlich am Ende der Anhörung.

SV Prof. Dr. iur. Peter-Tobias Stoll (Institut für Völkerrecht und Europarecht): Während Kanada zum Beispiel seine Interessen an der Gentechnik, die auch WTO-Recht betreffen, sehr wohl als Thema in dem CETA-Übereinkommen untergebracht hat.

Der Vorsitzende: Dankschön. Das war die letzte



Antwort zur letzten Frage. Ich sähe es jetzt als inadäquat an, eine weitere Runde zu eröffnen, weil das automatisch zu Benachteiligungen von einzelnen Kolleginnen und Kollegen beziehungsweise Fraktionen führt. Wir haben glaube ich sehr intensiv gefragt und intensive Antworten bekommen. Wie in vielen anderen Dingen wird uns auch diese Thematik noch vielfach beschäftigen. Vor allem, wenn es in den Ratifizierungsprozess hinein geht, sei es vor der nächsten Bundestagswahl, sei es danach, wann auch immer. Deswegen gehe ich davon aus, dass wir uns wiedersehen werden und vielleicht auch mit den gleichen, wenn nicht sogar denselben Sachverständigen. Bei Ihnen möchte ich mich, bei den Sachverständigen, ganz herzlich bedanken für das Kommen, dass Sie so gut Rede und Antwort gestanden haben. Die Anhörung ist damit geschlossen. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 14:49 Uhr
Czi/Gra/Pr/Bu



Anlagen

Anwesenheitslisten



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Montag, 5. September 2016, 12:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Bareiß, Thomas

Durz, Hansjörg

Grotelüschen, Astrid

Gundelach Dr., Herlind

Hauptmann, Mark

Heider Dr., Matthias

Jung, Andreas

Knoerig, Axel

Koeppen, Jens

Lämmel, Andreas G.

Lanzinger, Barbara

Lenz Dr., Andreas

Liebing, Ingbert

Metzler, Jan

Nowak, Helmut

Pfeiffer Dr., Joachim

Ramsauer Dr., Peter

Riesenhuber Dr., Heinz

Unterschrift

[Handwritten signatures of the members listed on the left, corresponding to the CDU/CSU group.]

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina

Stein, Peter

Strothmann, Lena

Willsch, Klaus-Peter

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Dött, Marie-Luise

Fuchs Dr., Michael

Funk, Alexander

Gerig, Alois

Grundmann, Oliver

Holmeier, Karl

Huber, Charles M.

Jarzombek, Thomas

Kanitz, Steffen

Körber, Carsten

Kruse, Rüdiger

Michelbach Dr. h.c., Hans

Middelberg Dr., Mathias

Unterschrift

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Müller (Braunschweig), Carsten

Nüßlein Dr., Georg

Oellers, Wilfried

Petzold, Ulrich

Scheuer, Andreas

Stetten, Christian Frhr. von

Vries, Kees de

Wegner, Kai

Weiler Dr. h.c., Albert

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Barthel, Klaus

Freese, Ulrich

Hampel, Ulrich

Held, Marcus

Ilgen, Matthias

Katzmarek, Gabriele

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Poschmann, Sabine

Post, Florian

Saathoff, Johann

Schabedoth Dr., Hans-Joachim

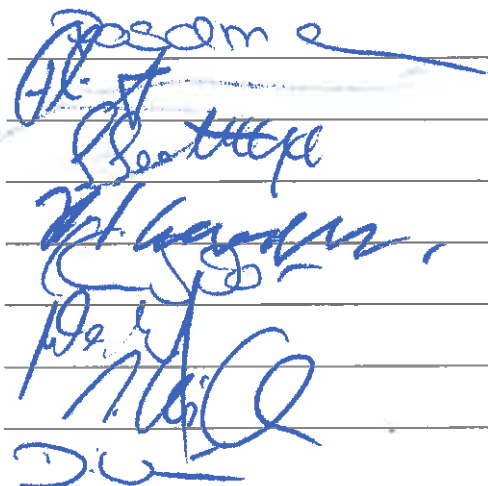
Scheer Dr., Nina

Westphal, Bernd

Wicklein, Andrea

Wiese, Dirk

Unterschrift

Handwritten signatures of SPD members: Poschmann, Post, Saathoff, Schabedoth, Scheer, Westphal, Wicklein, and Wiese.

Stellvertretende Mitglieder

Annen, Niels

Dörmann, Martin

Ehrmann, Siegmund

Flisek, Christian

Heil (Peine), Hubertus

Jurk, Thomas

Kapschack, Ralf

Malecha-Nissen Dr., Birgit

Raabe Dr., Sascha

Unterschrift

Handwritten signature of a Stellvertretende Mitglied.

SPD

Stellvertretende Mitglieder

Rützel, Bernd

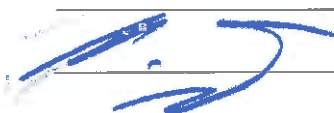
Schwabe, Frank

Schwarz, Andreas

Stadler, Svenja

Thews, Michael

Unterschrift



DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Bulling-Schröter, Eva

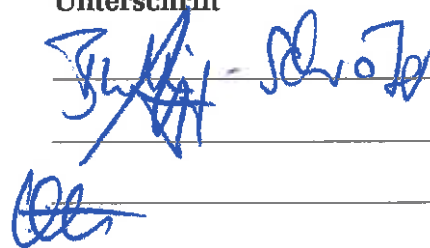
Ernst, Klaus

Lutze, Thomas

Nord, Thomas

Schlecht, Michael

Unterschrift



Stellvertretende Mitglieder

Claus, Roland

Dehm Dr., Diether

Unterschrift

DIE LINKE.

Stellvertretende Mitglieder

Lenkert, Ralph

Petzold (Havelland), Harald

Wagenknecht Dr., Sahra

Unterschrift



BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Baerbock, Annalena

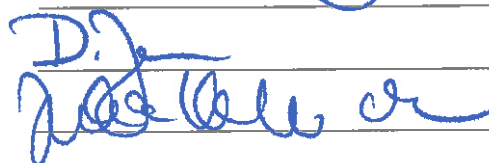
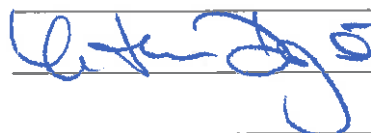
Dröge, Katharina

Gambke Dr., Thomas

Janecek, Dieter

Verlinden Dr., Julia

Unterschrift



Stellvertretende Mitglieder

Andreae, Kerstin

Krischer, Oliver

Özdemir, Cem

Rößner, Tabea

Unterschrift

BÜ90/GR

Stellvertretende Mitglieder

Trittin, Jürgen

Unterschrift





Anwesenheitsliste Abgeordnete

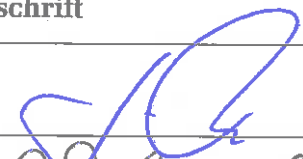
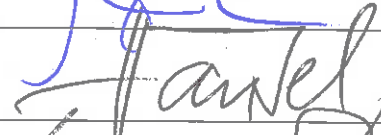
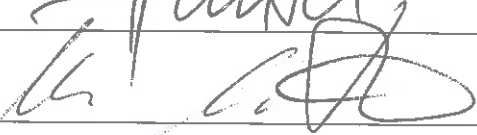
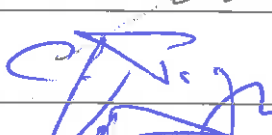
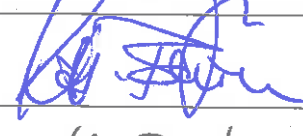
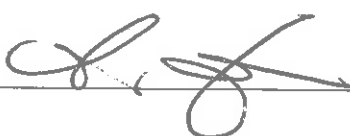
Öffentliche Anhörung am Montag, 5. September 2016, 12.00 bis 15.00 Uhr,
MELH – Anhörungssaal 3.101

Name	Fraktion	Unterschrift
Barbara Jankul	SPD	B. Jankul
Stüßgen, Michael	CDU/CSU	M. Stüßgen
Beyer, Peter	CDU/CSU	P. Beyer
Börbel Höhn	SPD	B. Höhn
Karl-Hinrich Wange	CDU/CSU	K. Wange
Proden-Kraus, Ina	CDU/CSU	I. Proden-Kraus
Metin Hakverdi	SPD	M. Hakverdi
Michael Thier	SPD	M. Thier
Jörg Heuß	CDU/CSU	J. Heuß
Oliver Minde	SPD	O. Minde
Norbert Späth	SPD	N. Späth
Krellmann, Jutta	DIE LINKE	J. Krellmann
Seif, Detlef	CDU	D. Seif
Frei, Thorsten	CDU/CSU	T. Frei



Anwesenheitsliste Abgeordnete

Öffentliche Anhörung am Montag, 5. September 2016, 12.00 bis 15.00 Uhr,
MELH – Anhörungssaal 3.101

Name	Fraktion	Unterschrift
Kriebaum	CDU/CSU	
Schlegel	SPD	
Teckow	SPD	
Hänsel	Linke	
Kellner-Höe	Grüne	
Träger	SPD	
BRUNNER	SPD	
HIRTE	CDU	
Glücksmann	SPD	



04.

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

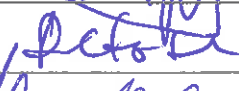
Montag, 5. September 2016, 12:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
WEIDENFELLER	SPD	Weidenfeller
Müller	SPD	W. Müller
C Thum	SPD	C Thum
S. Ahrens	CDU/CSU	Ahrens
H. Schwöbe	SPD	H. Schwöbe
Kuxenko	CDU/CSU	M. Kuxenko

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts- bezeichnung
Baden-Württemberg	BADER		Ans.
Bayern	Luderschmidt		RD
Berlin			
Brandenburg	Kötter, U. S. U. Ca	u. Kötter	RD'in
Bremen			
Hamburg			
Hessen	ALTHOFF		TD
Mecklenburg-Vorpommern	Peterson		Ref. / m
Niedersachsen	Bottrich, Hedwig		Ref. "
Nordrhein-Westfalen	THAKKEL Herki	Thakkel Em	Ref. / m
Rheinland-Pfalz	DOCKS 1808		Ref. / m
Saarland			
Sachsen	Rajesh Jagota	R. Jagota	RD
Sachsen-Anhalt	Jay, Konstantin		RR
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Barbara Jäger	Jäger	Ref.

Ministerium bzw.

Dienststelle

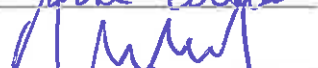
(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amts-

bezeichnung

BMW; BM	LEIER		MR
BMW; LAZ	Reinhardt, René		
BMWi - VCS	Krumpholtz	Krumpholtz	MR'in
BMWi - V/II	MERZ		MR
BMWi	Gleiche		CS's'in
BMW;	Schuler-Bals		RD'in
"	K. L.		MR
"	BECHTOLD		Def.
BMJV	SCHERF		StA
MWEIMH Mkw	TRAUTWEIN		LMK
BK-Ausl	Seedorf		RD
BMW;	RALOFF		RD'iz
BMAS	BEWARDOR		RR'in
BMJV	Dr. Juchel		MR
BMJV	Jifer		
BK Ausl	Füllmann		ORR
BMW;	HETMEIER		MOG
BMEU	HAUCK		RD



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Montag, 5. September 2016, 12.00 bis 15.00 Uhr,
MELH – Anhörungssaal 3.101

Prof. Dr. Christian Tietje
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Christoph Herrmann
Universität Passau

Prof. Dr. Steffen Hindelang
Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Franz Mayer
Universität Bielefeld –
Fakultät für Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Christoph Möllers
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Wolfgang Weiß
Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

Dr. iur. Till Patrik Holterhus
Institut für Völkerrecht und
Europarecht

Dr. Sabine Weyand
Europäische Kommission



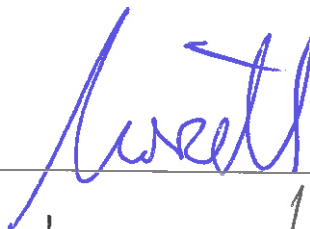
Dr. Markus Kerber
Bundesverband der Deutschen
Industrie e.V. (BDI)



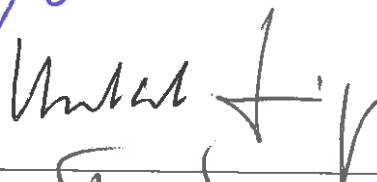
Dr. Volker Treier
Deutscher Industrie- und
Handelskammertag (DIHK)



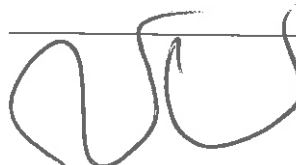
Stefan Körzell
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)



Hubert Weiger
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)



Jürgen Maier
Forum Umwelt & Entwicklung



Prof. Dr. iur. Peter-Tobias Stoll
Institut für Völkerrecht und
Europarecht



Detlef Raphael
Deutscher Städtetag
(gem. § 70 Absatz 4 der Geschäftsord-
nung des Deutschen Bundestages)

